

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021
- 02 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Camp CO2 Zero -, Aufhebungsbeschluss
- 03 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald - (ehemals - Camp CO2 Zero), Aufstellungsbeschluss
- 04 24. Änderung des Flächennutzungsplans - Drieschplatz -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 05 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Westlich Hovermühlenfeld -, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 06 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hovermühlenfeld -, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 07 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 08 Bebauungsplan 287 B- Dürener Straße/Hovermühle -, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 09 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Gerd Alfred Lange
- 10 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an die Firma Klinkenberg GmbH

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2021

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
07.01.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

01

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten

**montags bis mittwochs, freitags
und donnerstags**

**von 8.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 17.45 Uhr**

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der pandemiebedingten Besuchereinschränkung kann das Rathaus derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufgesucht werden. Für eine Vorsprache zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte unter der Telefon-Nr. 02403/71-231 einen Termin. Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.eschweiler.de im Internet abrufbar.

Einwendungen können

vom 01.02.2021 bis 31.03.2021

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 05.01.2021

gez. Leonhardt

Leonhardt
Bürgermeisterin

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR	202.460.400
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR	201.922.050

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	182.881.750
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	183.281.100

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	14.931.100
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	42.137.500
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	34.036.400
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	6.405.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf EUR 27.206.400 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf EUR 33.625.800 festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 130.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
1.3	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk	Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall
ku-Vermerk	Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausschlagsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 übersteigen.

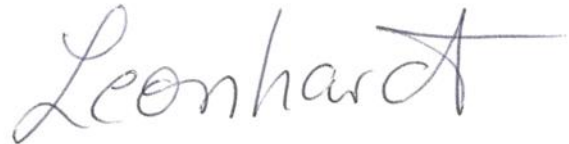
Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 ist hiermit

aufgestellt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 26.11.2020



Stefan Kaefer
Beigeordneter und Stadtkämmerer

bestätigt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 26.11.2020



Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 Politische Gremien und Verwaltungsführung

Budgetverantwortung Herr Beys

Produkt 01 111 01 01 Politische Gremien
01 111 01 02 Verwaltungsführung

Budget 01.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 02 Gleichstellung

Budgetverantwortung Frau Harzheim

Produkt 01 111 01 03 Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 03 Personalrat

Budgetverantwortung Frau Hunscheidt-Fink

Produkt 01 111 01 04 Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 04 Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung Herr Breuer

Produkt 01 111 05 01 Rechnungsprüfung

Budget 04.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 05 Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung Herr Beys

Produkt 01 111 06 01 Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
 01 111 07 01 Öffentlichkeitsarbeit
 01 111 10 01 Organisationsangelegenheiten
 01 111 10 02 EDV-Dienste und Datentechnik
 02 121 14 01 Wahlen
 02 121 14 02 Statistik

Budget 05.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 05.1

155730102 - 46510000 Gewinnanteile verb. Unternehmen und Beteiligungen
 021261501 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
 042710101 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
 105210401 - 52550000 Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.1

011110601 - 52350000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung Herr Beys

Produkt 01 111 08 01 Personaldienste
 01 111 08 02 Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 06.1

Alle Positionen des Budgets 23
 011110801 - 54120800 Aufwendungen für Fortbildung NKF

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt 01 111 09 01 Finanzmanagement
 01 111 09 03 Zahlungsabwicklung
 01 111 09 05 Vollstreckung
 01 111 09 06 Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 07.1

Alle Positionen des Budgets 24
 011110905 - 54160100 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung **Herr Kamp**

Produkt 01 111 12 02 Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
 15 571 01 01 Wirtschaftsförderung
 15 575 01 01 Tourismus und Freizeit

Budget 08.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 08.1

135550101 - 44110600 Jagdpachten

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.1

Alle Positionen des Budgets 23

011111202 - 52419580 Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung **Herr Quadflieg**

Produkt 01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung **Herr Effenberg**

Produkt 02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 02 122 02 01 Gewerbeangelegenheiten
 02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
 02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten
 02 122 10 02 Personenstandswesen

Budget 10.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.1

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 11 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung **Herr Johnen**

Produkt 02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung
 02 126 15 02 Abwehr Großschadensereignisse und Katastrophenschutz

Budget 11.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorgeannten Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.1

021261501 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik

021261501 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Produkt 02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

Budget 11.2 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorgeannten Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 12 Schulen

Budgetverantwortung **Frau Seeger**

Produkt	03 211 01 01	Grundschulen
	03 212 01 01	Hauptschulen
	03 215 01 01	Realschule
	03 217 01 01	Gymnasium
	03 218 01 01	Gesamtschule
	03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
	03 241 01 01	Schülerbeförderung
	03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
	03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben

Budget 12.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 12.1

Alle Positionen des Budgets 24

032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032430101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Budget 13 Kultur

Budgetverantwortung **Frau Seeger**

Produkt	04 263 01 01	Musikschule
	04 272 01 01	Bibliothek
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 13.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.1

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 14 Sport

Budgetverantwortung **Frau Seeger**

Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports
	08 424 01 01	Sportstätten
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder

Budget 14.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.1

Alle Positionen des Budgets 24

084240102 - 44872100	Erstattung für die Benutzung der Bäder
084210101 - 52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Budget 15 Volkshochschule

Budgetverantwortung Frau Hannemann

Produkt 04 271 01 01 Volkshochschule

Budget 15.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.1

Alle Positionen des Budgets 24

042710101 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik

Budget 16 Soziales

Budgetverantwortung Herr Rombach

Produkt 05 311 01 02 Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02 Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02 Wohnraumsicherung und -versorgung
10 522 01 03 Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 16.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.1

Alle Positionen des Budgets 24

053510102 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 17 Jugend

Budgetverantwortung Herr Raida

Produkt 05 341 01 01 Unterhaltsvorschussleistungen
06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
06 362 01 01 Kinder- und Jugendförderung
06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 17.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 17.1

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 18 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung Herr Rehahn

Produkt 01 111 06 02 Zentrale Beschaffungen und Vergaben
11 537 01 01 Abfallwirtschaft
13 553 01 01 Friedhöfe
14 561 01 03 Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget 18.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 18.1

011110905 - 54160100 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
135550101 - 43211600 Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
125410101 - 45620000 Säumniszuschläge
125410101 - 38400002 div. Investitionsnummern KAG Beiträge

125410101 - 38500002 div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.1

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 19 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung Frau Höne

Produkt 01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement
01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

Budget 19.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 19.1

155730101 - 52416600 Grundbesitzabgaben Blaustein-See

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.1

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 20 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung Herr Schoop

Produkt 09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
10 521 01 01 Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02 Grundstücksordnung und -wertermittlung
10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege
15 573 01 03 Indeland

Budget 20.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.1

Alle Positionen des Budgets 24

Budget 21 Bauordnung

Budgetverantwortung Herr Prinier

Produkt 10 521 04 01 Maßnahmen der Bauaufsicht

Budget 21.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 21.1

125460101 - 38100002 IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 21.1

Alle Positionen des Budgets 24

105210401 - 52550000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 22 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung Herr Vogelheim

Produkt 01 111 06 03 Baubetriebshof
11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 541 01 01 Gemeindestraßen
12 541 01 02 Verkehrliche Planung
12 541 01 03 Verkehrsanlagen
12 542 01 01 Kreisstraßen
12 543 01 03 Landesstraßen

12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

Budget 22.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 22.1

011111202 - 52419580	Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen
021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
053510102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 22.1

Alle Positionen des Budgets 24

125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
125410101 - 55180000	Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)
125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
125460101 - 38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen
135550101 - 43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
135550101 - 44110600	Jagdpachten

Budget 23 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen

Budget 23.1 Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Ebenfalls bewirtschaftet innerhalb des Budgets 23.1

011110801 - 54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF
084240102 - 46140000	Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich
011110601 - 52350000	Erstattungen von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 23.1

Alle Positionen des Budgets 24

155730101 - 52416600	Grundbesitzabgaben Blaustein-See
----------------------	----------------------------------

Budget 24 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung Herr Beys

Budget 24.1 Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.

Ausgeschlossen von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 24.1

Alle Produktsachkonten der Kontenart 5019

Budget 25 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget 25.1 Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57

**Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen**

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen

5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000	6291 0000	Andere sonstige Transfererträge
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5416 0100	7416 0100	Aufwendungen Dienst- und Schutzkleidung
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5251 0200	7251 0200	Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5251 0200	7251 0200	Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke

5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung

5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
5499 0400	7499 0400	Prüfungsgebühren Zertifikate und EDV-Anwenderpässe
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5401 0000	7401 0000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3000	6141 3000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4141 3100	6141 3100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240	7311 8240	Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8120	7311 8120	Zuschüsse beitragsfreie Kindergartenjahre
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8120	7311 8120	Zuschüsse beitragsfreie Kindergartenjahre
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700	6141 0700	Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330	7311 8330	Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale

4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5281 0000	7281 0000	Aufwendungen sonstige Sachleistungen
4221 1201	6221 1201	Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

08 424 01 02 Öffentliche Bäder

4487 2100	6487 2100	Erstattung Benutzung Bäder
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (diverse Produkte)

09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung

4141 2760	6141 2760	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt
5291 0840	7291 0840	Nördliche Innenstadt

09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

4461 0000	6461 0000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

02

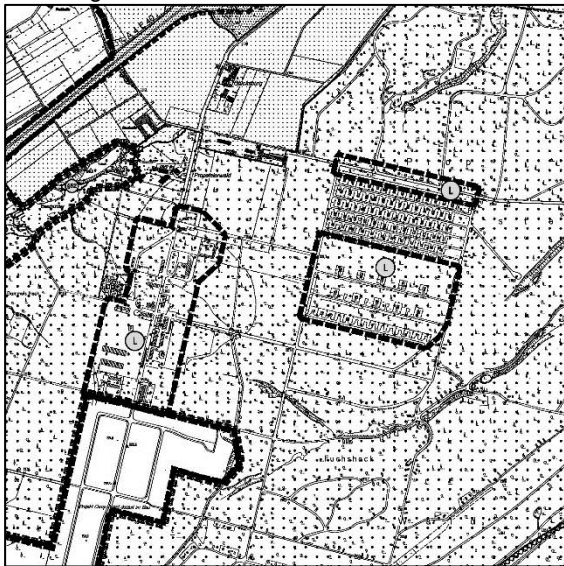
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 06.01.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung vom 02.12.2010 zum Bauleitplanverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Camp CO₂-Zero –

im Gebiet des Propsteier Waldes beschlossen.
Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches, der drei Teilflächen umfasst, ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung war es, auf dem ehemaligen militärischen Stützpunkt „Camp Astrid“ inmitten des Propsteier Waldes, eine umwelt- und landschaftsverträgliche Sondernutzung der versiegelten und teilweise bebauten Konversionsflächen als Standort für die Erzeugung regenerativer Energien sowie für die Erforschung innovativer Umweltschutztechnologien vorzubereiten.
Dieses Projekt wird nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Januar 2011

nicht mehr weiterverfolgt, so dass das Bauleitplanverfahren an dieser Stelle beendet wird.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Camp CO₂-Zero – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

03

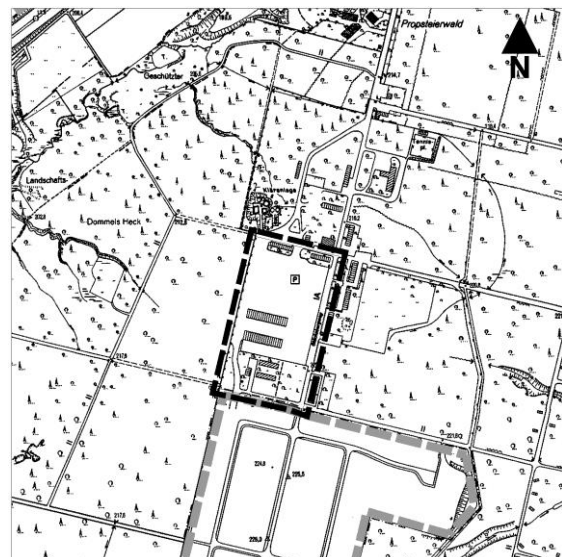
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 06.01.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die

Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,62 ha große Plangebiet liegt zentral im Propsteier Wald direkt an der Stadtgrenze zu Stolberg.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung eines „Solarparks“ mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemals militärisch genutzten, versiegelten Flächen.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – stehen ab dem 15.01.2021 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

04

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 06.01.2021

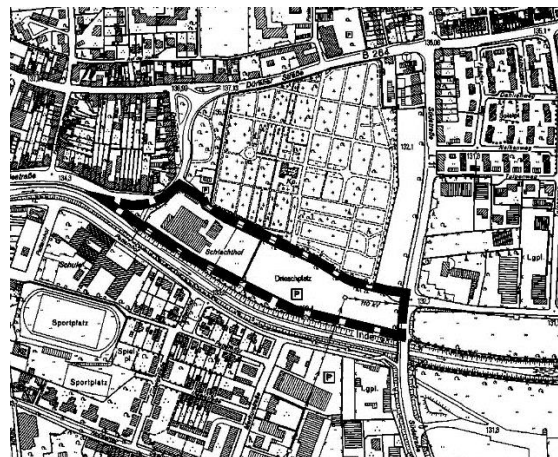
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die

Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 2,64 ha große Plangebiet befindet sich östlich des Eschweiler Stadtzentrums zwischen Indestraße und Südstraße und beinhaltet die Flächen des ehemaligen Schlachthofes sowie des Drieschplatzes.

Die bestehende Darstellung einer „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ im wirksamen Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den aktuellen Zielen für das Plangebiet, die Darstellung soll zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche“ geändert werden.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung einer gewerblichen Folgenutzung auf dem Gelände des ehemaligen Schlachthofes mit der Absicht, dort das Innovations- und Technologiezentrum „Change Factory Eschweiler“ anzusiedeln. Zusätzlich wird an der Indestraße eine Grünfläche gesichert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 24. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Zeitraum

vom 15.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021

statt. Die Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Zusätzlich erfolgt zeitgleich eine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell

geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung
- Begründung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

05

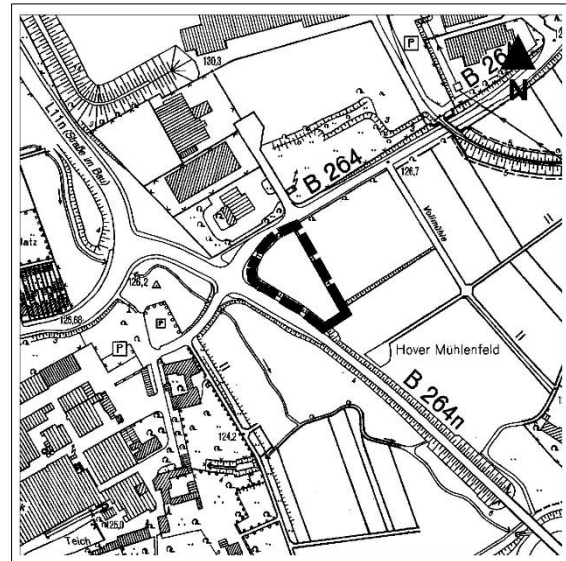
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 06.01.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die

öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld –

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 0,44 ha große Geltungsbereich liegt zwischen dem bestehenden Autohaus an der Dürener Straße und dem Einmündungsbereich der Dürener Straße in die B 264.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Autohauses zu schaffen.

Die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes findet im Zeitraum

vom 15.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021
statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG).

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Westlich Hover Mühlenfeld - einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung
im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell

geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umwelt-verbandsklagen).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen und Anbauverbotszone
- Stellungnahmen des NABU, KV Aachen-Land zum Ausgleich der südöstlichen Fläche mit Rigolenmulde und Baumbestand

- Stellungnahme des BUND zur Erstellung der Artenschutzprüfung I
- Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Gewässerschutz

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I (Vorprüfung), Stand: 12.03.2020
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: 26.10.2020

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Westlich Hover Mühlenfeld - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

06

Die Bürgermeisterin

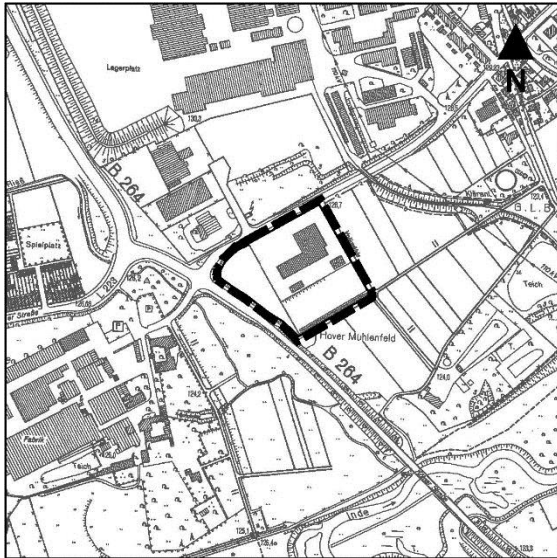
Bekanntmachung

vom 06.01.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020

die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld -

gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich umfasst ein ca. 2,4 ha großes Gebiet zwischen den Siedlungsbereichen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Im Nordwesten wird dieses begrenzt durch die Dürener Straße, im Nordosten durch die Zuwegung zur ehemaligen Vollmühle, im Südosten durch einen landwirtschaftlichen Weg und im Südwesten durch die untere Böschungskante der Trasse der B 264.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Autohauses zu schaffen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld - einschließlich Begründung und Umweltbericht findet im Zeitraum vom

15.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld - einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen so-

wie Werbeverbots- und die Anbaubeschränkungszone

- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Gewässerschutz und zur Entwässerung
- Stellungnahme des BUND zur Erstellung der Artenschutzprüfung
- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zum Gewässerschutz

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I (Vorprüfung), Stand: 12.03. 2020
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: 26.10.2020

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

07

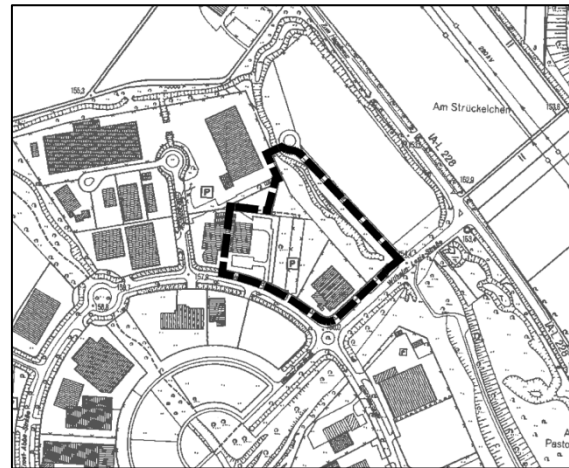
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 06.01.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020

die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -

gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Der Planbereich umfasst ein ca. 2,86 ha großes Gebiet im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) nahe der östlichen Hauptzufahrt in den Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP), am Kreuzungspunkt der Ernst-Abbe-Straße und der Wilhelm-Lexis-Straße. In nordöstliche Richtung wird dieses begrenzt durch die Kurt-Nagel-Straße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen, um einem in der Ernst-Abbe-Straße ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Erweiterung zu geben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - einschließlich Begründung und Umweltbericht findet im Zeitraum vom

15.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
 - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Ertverbandes zu einer hydraulisch wirksamen tektonischen Störungszone
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu Verkehrsemissionen

- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Gewässerschutz und zur Entwässerung
- Stellungnahme des BUND zum geschützten Landschaftsbereich
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Stellungnahme der RWE Power AG zu den vorhandenen Baugrundverhältnissen
- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zum Gewässerschutz

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

• **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I (Vorprüfung), Stand: 19.06.2020
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: 11.08.2020

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

08

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

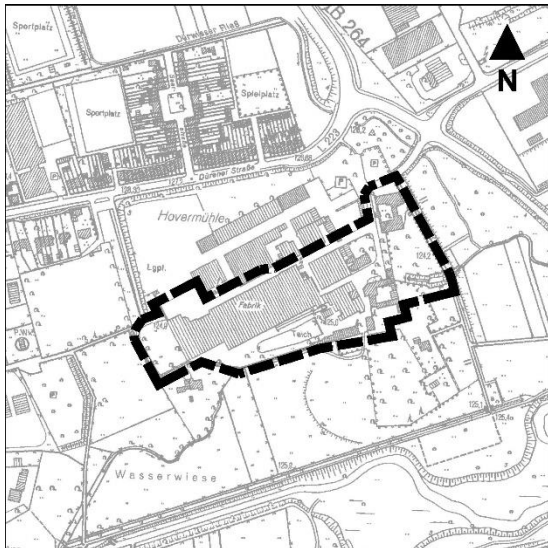
vom 06.01.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020

die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 287 B

- Dürener Straße/Hovermühle -

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich umfasst ein ca. 4,8 ha großes Gebiet am östlichen Ortseingang zum Eschweiler Stadtzentrum, südlich der Dürener Straße, südlich angrenzend an den Bebauungsplan 287 A, der u.a. die Ansiedlung des dortigen Bau- und Gartenfachmarktes vorbereitet hat.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen unter Einbeziehung der Bestandsgebäude sowie der bestehenden Nutzungen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 287 B – Dürener Straße/Hörmühle – einschließlich Begründung und Umweltbericht findet im Zeitraum vom

15.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf des Bebauungsplans 287 B – Dürener Straße/Hörmühle – einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
 - Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Bergwerksfeldern, Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und zur benachbarten ehemaligen Betriebsfläche eines Bergwerks
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln

- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen
- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserentsorgung, zu Altlasten und zur östlichen Obstwiese
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Außenbereich, zum Grundwasserspiegel und zu humosen Böden
- Stellungnahme des Wasserverbands Eifel Rur zur Ableitung der Niederschlagswässer
- Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zur angrenzenden Richtfunkverbindung

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

Folgende Gutachten wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 287 B erstellt:

- Fachbeitrag Artenschutz der Stufe I, Mai 2019
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Juli 2019
- Schalltechnische Untersuchung, Juli 2019

Im Rahmen des vorangegangenen Bebauungsplanverfahrens 287 A wurden folgende Gutachten erstellt:

- Fachbericht Entwässerung, April 2016
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung, März 2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I, Juli 2015
- Planung von Kompensationsmaßnahmen, August 2015
- Bericht zur Boden- und Grundwasseruntersuchung, November 2008
- Verkehrsmonitoring, September 2018

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287 B – Dürener Straße/ Hovermühle - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 06.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

09

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Gerd Alfred Lange, zuletzt wohnhaft Paternhof 18, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Gewerbesteuer vom 20.11.2020,
Debitoren-Nr. 5044630-0200-1

kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags

von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 08.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

10

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an die Firma Klinkenberg GmbH, zuletzt angemeldete Betriebsstätte Im Hag 52, derzeitiger Aufenthalt der damaligen Geschäftsführerin Frau Kristina Klinkenberg unbekannt, gerichtete

Bescheid über Gewerbesteuer vom 20.11.2020,
Debitoren-Nr. 1148346-0200-1

kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags

von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 08.12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2021

Donnerstag, 28.01.2021	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 02.02.2021	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 03.02.2021	Wahlprüfungsausschuss 17.30 Uhr Raum 2
Donnerstag, 11.02.2021	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.02.2021	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 25.02.2021	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 02.03.2021	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Dienstag, 09.03.2021	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 11.03.2021	Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Dienstag, 16.03.2021	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 17.03.2021	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 24.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Planfeststellungsverfahren gem. der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die „Elektrifizierung im Bahnhof Stolberg Hauptbahnhof (Hbf) sowie von Einfahrtgleisen des Bahnhofs, im Rahmen des Gesamtprojektes der Elektrifizierung der Euregiobahn“.
- 12 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 13 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 14 Neuwahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen
- 15 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Natala Kiala
- 16 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Yasar Fatih
- 17 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Halil Karisik
- 18 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Halil Karisik
- 19 Sitzung des Integrationsrates am 18.02.2021 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
04.02.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

11

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die „Elektrifizierung im Bahnhof Stolberg Hauptbahnhof (Hbf) sowie von Einfahrtgleisen des Bahnhofs, im Rahmen des Gesamtprojektes der Elektrifizierung der Euregiobahn“.

Die EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH (EVS) – weiter als Vorhabenträgerin bezeichnet – plant die Elektrifizierung der Strecken der Euregiobahn. Aktuell sind die Strecken der EVS nur mit fahrleitungsunabhängigen Fahrzeugen (dieselbetriebene Fahrzeuge) befahrbar. Durch die Elektrifizierung werden die Lücken im Netz für einen durchgängigen Betrieb der Euregiobahn mit elektrischen Fahrzeugen beseitigt. Zudem können durch ein besseres Beschleunigungsverhalten der Züge – bei unveränderter Höchstgeschwindigkeit – Fahrzeitgewinne erzielt werden. Ziel des Gesamtprojektes ist somit die Ertüchtigung der bestehenden Infrastruktur für den Betrieb an einer elektrifizierten Strecke durch die Ausrüstung der Strecken mit Oberleitungsanlagen. Das Gesamtprojekt wurde der Übersichtlichkeit halber räumlich in mehrere Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt, die in den Planunterlagen dargestellt sind.

Das hiesige Planfeststellungsverfahren (PFA 2) behandelt die Maßnahmen zur Elektrifizierung des Bahnhofs Stolberg Hbf sowie seiner Einfahrtgleise. Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den PFA 1, 3 und 12, die für das Teilprojekt „Elektrifizierung der Strecke 2570 – Stolberg Hbf bis Herzogenrath“ umgesetzt werden müssen.

Im Hbf Stolberg sind bereits an den Schnittstellen zur DB Netz AG elektrifizierte Strecken existent. Im Wesentlichen ist die Elektrifizierung (Ergänzung der bestehenden Oberleitungsanlagen) der Einfahrtgleise bzw. deren Verlängerung in den Bahnhof Stolberg Hbf der Strecken 2570 „Stolberg Hbf – Herzogenrath“, 2571 „Eschweiler-Weisweiler – Stolberg Hbf“ und 2572 „Stolberg Hbf – Stolberg-Altstadt“ sowie der Gleise 26, 27, 44 und 218 geplant.

Die Gründung der Masten soll vorzugsweise als Bohrpfahlgründung erfolgen. Die geplanten Maßnahmen befinden sich auf den Stadtgebieten der Kupferstadt Stolberg sowie der Stadt Eschweiler.

Das Vorhaben führt zu einer Betroffenheit der Vegetation und der Tierwelt. Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sollen überwiegend im Rahmen der geplanten Maßnahmen zum „ökologischen Trassenmanagement“ erfolgen, die zum Großteil auf den betroffenen Flächen vor Ort stattfinden sollen. Dabei soll die vorhandene Vegetation, die einen Bereich von 30 m umliegend der Gleise jeweils in beide Richtungen umfasst, in standort- und landwirtschaftsgerechte Bestände umgewandelt werden. Weiter sind Maßnahmen für Einzelbäume und Grünflächen vorgesehen.

Zur Durchführung des Bauvorhabens (Verlegung von Speisekabeln) wird die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Die betroffenen Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Stolberg, Flur 37, Flurstück 1235 und Gemarkung Stolberg, Flur 30, Flurstück 260.

Für die Dauer der Bauzeit soll der jeweilige Streckenabschnitt gesperrt werden. Es ist ein Schienenersatzverkehr mit Bussen vorgesehen. Die Bauzeit ist ohne Wartezeiten für ca. 13 Wochen angesetzt.

Während der Baumaßnahmen muss vorübergehend mit Baulärm und Erschütterungen gerechnet werden, die im Wesentlichen punktuell durch die Pfahlgründungen entstehen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die EVS hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 16.02.2021 bis 15.03.2021 einschließlich

gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den „Weiteren Informationen“ die Planunterlagen aufzurufen.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg (<https://www.stolberg.de/Stadt/Veroeffentlichungen/Bekanntmachungen.htm?waid=697>) sowie auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) veröffentlicht.

Weiter enthalten die Internetseiten der Kupferstadt Stolberg sowie der Stadt Eschweiler eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen die Kupferstadt Stolberg und die Stadt Eschweiler eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Kupferstadt Stolberg möglich:

Herr Gey, Tel. 02402 / 13-429
Herr Schön, Tel. 02402 / 13-233

Die Einsichtnahme kann an einem abgestimmten Termin in Raum 707 im 7. Obergeschoss des Rathauses der Kupferstadt Stolberg erfolgen.

Für die Stadt Eschweiler ist die Einsichtnahme ebenso nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern möglich:

Frau Karpus, Tel.: 02403 / 71-437
Herr Handels, Tel.: 02403 / 71-542

Die Einsichtnahme kann an einem abgestimmten Termin in Raum 477, 4. Etage des Rathauses der Stadt Eschweiler erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 15.04.2021 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg oder bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler schriftlich Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Kupferstadt Stolberg und bei der Stadt Eschweiler ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (unter den o. g. Rufnummern) erfolgen.

Gem. § 3 a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit

Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die von dem Plan betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Da das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Anhörungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Bezirksregierung Köln ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen, den UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten sowie
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen i. S. d. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:
 - der Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
 - der UVP-Bericht (Unterlage 14.1),
 - die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage 14.2),
 - der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 14.3),
 - der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 14.4),
 - ergänzende ökologische Untersuchungen (Unterlage 14.5),
 - das Lärmschutzgutachten (Unterlage 10),
 - die Erschütterungstechnischen Untersuchungen (Unterlage 11) sowie
 - das EMV-Gutachten (Unterlage 12).

Eschweiler, den 18.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

12

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2020**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.2000 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Hehlrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1990 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Röhe bis zum 31.12.1975 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1990 auf diesem Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.2000 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Abräumung

Die genannten Grabstätten werden nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt. Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2021** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 18.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

13

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2021** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
02	140	Granrath
03	071-072	Obgenoth
03	073-074	Schleibach
05	057-058	Schieren/Mohnes
06	038-039	Nießen/Sauer
06	112-113	Plum
06	156-157	Krings

Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
UW05	007	Fraust
UW05	021	Schröder
UW05	023	Seifert

Friedhof Dürwiß

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	065-066	Nepomuck
01	084	Siegers/ Ohligschläger
01	196-197	Getz

01 303-305 Hogen/Oerder

02 022-023 Locker
02 177-178 Kerst
02 272-273 Saal
02 279-280 Kerst
02 284-285 Bialas
02 289-290 Küpper

04 110-112 Hommelsheim/
Dolfen
04 141-142 Zimmermann
04 178 Röhlings
04 241-242 Zimmermann

05 024-025 Clermont
05 090 Frings

08 021-022 Kladeck
08 081 Heitz/Göser
08 180-181 Esser

09 017 Töller
09 092-093 Cantoni
09 130-131 Stevens
09 142-143 Jansen
09 257-258 Kratz

KWG18 017 Lustek
KWG18 037 Juretzko
KWG18 047 Maaßen
KWG18 049 Borchardt
KWG18 052 Görgen
KWG18 054 Dickmeis
KWG18 055 Schumacher

Friedhof Dürwiß

Feld Nr. Grabstätte

UW26 013 Reinartz
UW26 015 Buttgeret
UW26 016 Jongmanns
UW26 017 Esser
UW26 021 Koglin
UW26 026 Savelsberg

Friedhof Hastenrath

Feld Nr. Grabstätte

01 135-136 Heibeyn
02 092-094 Esser
02 189-190 Gier
UW01 006 Schulte
UW01 007 Marciniak
UW01 009 Heibeyn
UW01 012 Kohlhaas

Friedhof Hehlrath

Feld Nr. Grabstätte

01 040-040a Conzen
01 121a-122 Hannen
01 156-157 Müller
01 162-163 Brabender

Friedhof Kinzweiler

Feld Nr. Grabstätte

01 057 Böhmer
02 014-017 Böhmer/Goskowitz

Friedhof Neu-Lohn

Feld Nr. Grabstätte

01 001-002 Dickmeis
02 079-080 Weidenfeld
02 159-160 Dickmeis

Friedhof Nothberg

Feld Nr. Grabstätte

01 103-104 Hänsel
02 101-102 Herz
02 166-167 Gier
02 192a-192b Pfeiffer
02 197-198 Schöller
03 185-186 Savelsberg
03 187-188 Jansen

KWG08 005 Ruda y Witt/Vaska
KWG08 006 Hardt
KWG08 007 Wallat

UW02 002 Bauer/Nietsch

Friedhof Röhe

Feld Nr. Grabstätte

05 093-094 Heidinger
UW04 001-a Jungbluth
UW04 002 Domnik
UW04 013 Grobusch

Friedhof St. Jöris

Feld Nr. Grabstätte

Kein Ablauf von Nutzungsrechten

Friedhof Stich

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	135	Vendel/Albertz
01	273-274	Basse
04	114-115	Henke
08	024-025	Engels
10	061-062	Strotmann
17	147-148	Sulski
17	161-162	Meyer

Friedhof Stich

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
18	004	Trasser
18	019-020	Rössler
18	026-027	Jouhsen
18	174-175	Müller
18	185-186	Welter
18	202-203	Evenschor
18	204-205	Kummer
20	018-019	Gülpen/Voßen
21	051-052	Marks
UW03	080	Lehmann
UW03	081	Wischnewski
UW03	083	Hüpgen
UW03	084	Lehmacher
UW14	017	Jerusalem
UW14	018	Paschen
UW14	019	Burmeister
UW14	023	Widdingen
UW14	024	Koch
UW14	025	Bongartz
UW14	028	Heinen
UW14	029	Esser

Friedhof Weisweiler

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	014-015	Esser
01	048-049	Porn
01	096	Weiler
01	110	Ecker
01	237a-237b	Haupt
02	081-082	Bollmann
03	025-026	Münsch
03	027-028	Schroeder
03	029	Schneider
03	154-155	Schepp
04	022	Kratz
04	055-056	Pier/Deigmann
04	269	Houben

Friedhof Weisweiler

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
06	038-039	Hoffmann
06	042-043	Zenner
06	044-045	Engels
07	059-060	Bracht
UW03	011	Holz
UW03	022	Kramer
UW03	034	Burscheid
UW03	036	Brandt
UW06	032	Keller

Eschweiler, den 18.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

14

Bekanntmachung

Neuwahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen

Im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler I** – Stadtteil Röhe und Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Talbahn und westlich durch die Stadtgrenze Eschweiler – ist das Amt der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen;

im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler II** – Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich durch die Talbahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Stadtgrenze Eschweiler und westlich durch die Stadtgrenze Eschweiler – ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen und

im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler III** – Weisweiler – ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Die Aufgabe der Schiedsperson besteht darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen, um dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und im Rahmen eines zu protokollierenden Vergleichs beizulegen. Das Schiedsverfahren hat zum Ziel, oftmals langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu vermeiden und zügig Rechtsfrieden herzustellen. Die Schiedsperson sollte daher eine gesunde Menschenkenntnis, ausreichende Lebenserfahrung, Geduld, etwas Zeit sowie die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Vergleichsprotokollen mitbringen.

Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson kann grundsätzlich sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,

- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- d) möglichst in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedspersonen sowie die stellvertretende Schiedsperson werden jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeiten sind ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 26.03.2021 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 409, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 19.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Natala Kiala, letzter bekannter Aufenthalt in der Demokratischen Republik Kongo, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13337, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschlussskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens

bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Yasar Fatih, letzte bekannte Anschrift Sarisu Mahallesi Terns Resort, Sitesi L blok 7 daire 30 Konya-Iti/Antalya, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40303, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschlussskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Halil Karisik, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) vom

17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40230A, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

18

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Halil Karisik, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40230B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.01.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

19

Bekanntmachung

über die konstituierende Sitzung des Integrationsrates am 18.02.2021

Am Donnerstag, den 18.02.2021, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die konstituierende Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Feststellung der Altersvorsitzenden und Übernahme der Sitzungsleitung durch die Altersvorsitzende; das an Lebensjahren älteste Mitglied des Integrationsrates ist Frau Renée Grafen. Es folgt Herr Bernd Leuchter.

- 1 Bestellung von Schriftführern
 - 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern des Integrationsrates
 - 3 Wahl der/ des Vorsitzenden des Integrationsrates
- Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die neu gewählte/n Vorsitzende/n**
- 4 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates
 - 5 Entsendung von Vertretern des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Ausschüsse und Gremien
 - 6 Kenntnisgaben
 - 6.1 Erläuterung des Begriffs Migrationshintergrund
 - 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 22.01.2021

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 20 Sitzung des Stadtrates am 17.02.2021 - Tagesordnung
- 21 Kartierungsarbeiten zum Projekt „L 238n, 3.Bauabschnitt der Westum-
gehung Eschweiler“

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
13.02.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 17.02.2021

Am Mittwoch, den 17.02.2021, findet um 17:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 3 Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin, der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler sowie der Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler vom 13.09.2020
- 4 Bestellung von Ausschussmitgliedern
 - 4.1 Bestellung von Ausschussmitgliedern in den Sozial- und Seniorenausschuss, den Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe und den Jugendhilfeausschuss
 - 4.2 Bestellung von stellvertretenden sachkundigen Bürgern in verschiedene Ausschüsse; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.02.2021
- 5 Anträge von Fraktionen
 - 5.1 Einführung von "Rats-TV" in Eschweiler;
 - 5.2 Rathausquartier; hier: Antrag der BASIS-/CDU-Fraktion vom 26.01.2021 und 28.01.2021
- 6 Satzungsangelegenheiten
 - 6.1 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016
 - 6.2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler;
- 7 Straßenbenennungen
 - 7.1 Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes 298 Vöckelsberg
 - 7.2 Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes 297 Patternhof
 - 7.3 Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes 296 Merzbrücker Str. / Am Golfplatz
- 8 Stadtplanung/Bauleitplanung
 - 8.1 Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII - ; hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
 - 8.2 Bebauungsplan 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -; hier: Aufstellungsbeschluss

- 8.3 Bebauungsplan 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -; hier: Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
- 9 Bahnübergang (BÜ) Jägerspfad
- 10 Ressourcen-, kreislaufgerechtes und klimaschutzeffizientes Bauen in Eschweiler nach dem Faktor X - Konzept
- 11 Vorstellung des Straßen- und Wegekonzepts 2021 - 2025 unter Berücksichtigung des § 8a KAG
- 12 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Langgasse, Bereich Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII -; hier: Erlass einer Satzung
- 13 Beiträge zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19; hier: Beitragserhebung für 02/2021
- 14 Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW
- 15 Kenntnissgaben
 - 15.1 Kanalsanierung Talstraße; hier: Antrag der Ratsfraktion der BASIS vom 24.11.2020
 - 15.2 Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und die Verbesserung der Straße "Am Burgfeld"
 - 15.3 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
 - 15.4 Ehrenamtsstrategie der Stadt Eschweiler
- 16 Antrag der AfD-Fraktion vom 17.02.2021: „Gefahren einschätzung für das Tragen einer Maske bei Kindern und deren Langzeitauswirkungen nebst dazu notwendiger Studien und Untersuchungen für die Maßnahmen im Zuge der Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO)

Hinweis: Gem. § 3 Abs. 3 der GeschO Rat ist dieser Tagesordnungspunkt vom Rat ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss wieder von der Tagesordnung abzusetzen, da es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt.

- 17 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Personalangelegenheiten
 - 18.1 Gewährung eines Bedienstetendarlehens
 - 18.2 Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eschweiler
 - 18.3 Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler

19 Beteiligungsangelegenheiten

19.1 regio iT - gesellschaft für informationstechnologie mbH; Weiterentwicklung der cogniport Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

19.2 regio iT - gesellschaft für informationstechnologie mbH;

19.3 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)

20 Vergabeangelegenheiten

20.1 Endausbau Industrie- und Gewerbepark Ernst-Abbe-Straße

20.2 Gerüstbauarbeiten und Wetterschutzdach im Rahmen der Dachsanierung am Städtischen Gymnasium

20.3 Dachdeckerarbeiten im Rahmen der Dachsanierung am Städtischen Gymnasium

20.4 Verkabelung von 5 Grundschulen einschließlich einer Kita

20.5 Sanierung der Lüftungsanlage (1. und 2. Achse) im Hallenbad Eschweiler

21 Erwerb von Ackerflächen

22 Kenntnissgaben

22.1 Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - und Architekten- und Ingenieurleistungen mit Auftragssummen zwischen 2.500,00 € und 100.000,00 €

22.2 Liquiditätssicherungskredite

23 Anfragen und Mitteilungen

23.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 05.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Kartierungsarbeiten zum Projekt „L 238n, 3.Bauabschnitt der Westumgehung Eschweiler“

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden in 2021 im Umfeld der geplanten Westumgehung, nahe Eschweilerstr., Stolbergerstr., Indeaue und Propsteier Wald, örtliche Kartierungen zur Tier- und Pflanzenwelt durchgeführt.

Dabei kann auch das Befahren von Forst- und Wirtschaftswegen sowie das Betreten von Privatgrundstücken in den Gemarkungen Stolberg und Eschweiler notwendig sein. Die beauftragten Personen können sich durch entsprechende Bescheinigung der Straßenbauverwaltungen legitimieren. Die Kartierungen erfolgen jeweils an einzelnen Tagen, verteilt auf die Monate März – Dezember 2021. Wir bitten, die beauftragten Büros bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Es handelt sich um Vorarbeiten gem. § 16a Fernstraßengesetz. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch diese ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde bekannt gegeben.

Für aus den Vorarbeiten entstehende Schäden oder Vermögensnachteile besteht ein Entschädigungsanspruch. Auf den vollständigen Wortlaut des FStrG § 16 a wird verwiesen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02251/796-206 zur Verfügung.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Abteilung Straßenplanung



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 22 1.Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016
- 23 Straßenbenennung der im Gebiet des Bebauungsplanes 296 – Merzbrücker Str./Am Golfplatz - neu zu errichtende Erschließungsstraße in Am Golfplatz
- 24 Straßenbenennung der im Gebiet des Bebauungsplanes 298 – Vöckelsberg - neu zu errichtende Erschließungsstraße in Am Vöckelsberg
- 25 Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 - Westlich Robert-Koch-Straße –; Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 26 2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß -: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 27 Bebauungsplan 313 - RathausQuartier -; Aufstellungsbeschluss
- 28 Bebauungsplan 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -; Aufstellungsbeschluss
- 29 Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
25.02.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

22

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW 2020, S. 916), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.02.2021 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Die in der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler für den Hauptverwaltungsbeamten genutzte Funktionsbezeichnung „der Bürgermeister“ wird geändert in „die Bürgermeisterin“.

§ 2

Der § 19 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Stellvertretende sachkundige Bürger und stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.“

Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 25 Sitzungen beschränkt.

Die vorstehenden Regelungen finden gleichermaßen Anwendung auf Online-Fraktionssitzungen, sofern die Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine Präsenz-Fraktionssitzung. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der der übliche Personenkreis teilnimmt und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.“

§ 3

Der § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird gem. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO als Sitzungsgeld gewährt.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

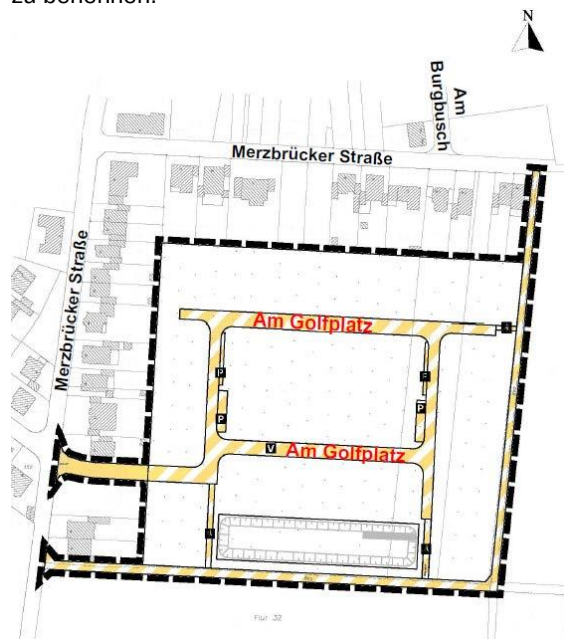
23

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 17.02.2021, die im Gebiet des Bebauungsplanes 296 – Merzbrücker Str./Am Golfplatz - neu zu errichtende Erschließungsstraße in

Am Golfplatz

zu benennen.



Auszug aus der StGK. Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen,

Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999, gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 22.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

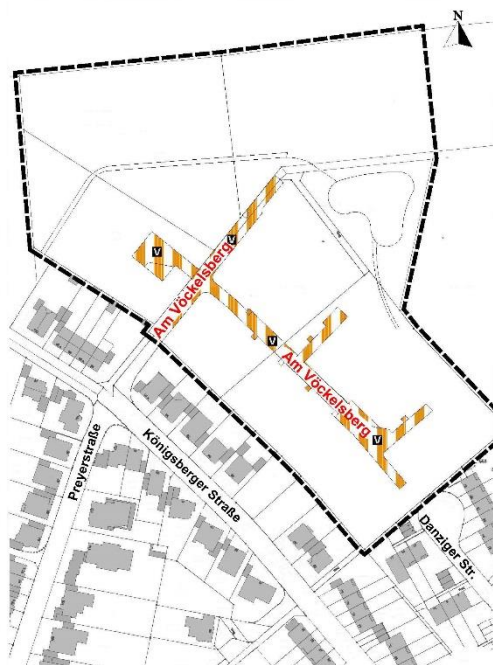
24

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 17.02.2021, die im Gebiet des Bebauungsplanes 298 – Vöckelsberg - neu zu errichtende Erschließungsstraße in

Am Vöckelsberg

zu benennen.



Auszug aus der StGK. Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999, gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 22.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

25

Die Bürgermeisterin

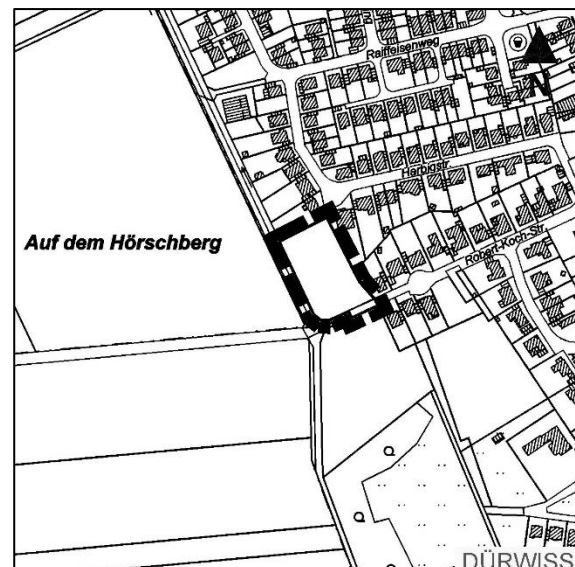
Bekanntmachung vom 22.02.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.02.2021

die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 - Westlich Robert-Koch-Straße -

gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem geänderten, im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Der ca. 0,41 ha große Planbereich liegt am westlichen Ortsrand von Dürwiss.

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Erweiterung des angrenzenden Wohngebiets um 4 Wohnhäuser.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - einschließlich Begründung findet im Zeitraum vom

05.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - einschließlich Begründung, diese Bekanntmachung sowie die Gutachten können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung
- Gutachten zu den Themen:
 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I,
 Geotechnischer Bericht zur Tagebaukante mit 1. und 2. Nacherkundung,
 Geotechnischer Bericht zur Bodendurchlässigkeit,
 Entwässerungskonzept.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 22.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

26

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 22.02.2021**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 die

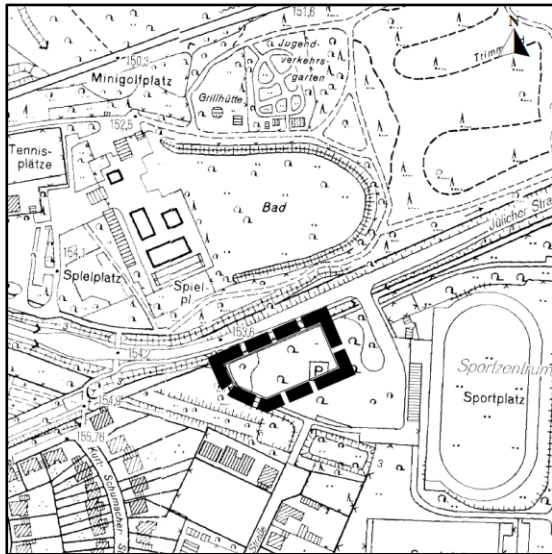
**Aufstellung der 2. Änderung des
Bebauungsplans 248
- Sportzentrum Dürwiß -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenauschnitt dargestellten Geltungsbereich beschließen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3.200 m² große Plangebiet liegt am „Sportpark am See“, im nordöstlichen Randbereich des Ortsteils Dürwiß an der Jülicher Straße (L 238).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 4-5 gruppigen Kindergartens. Damit soll der Bedarf an Kindergartenplätzen in geeigneter, wohngebietsnaher Lage gedeckt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Zeitraum

vom 05.03.2021 bis einschließlich 19.03.2021

statt.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – einschließlich Begründung kann während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 22.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

27

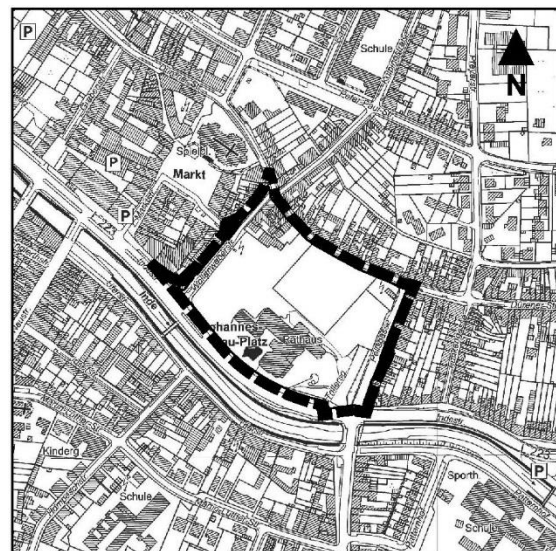
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 23.02.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 die

Aufstellung des Bebauungsplans 313 - RathausQuartier -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3,49 ha große Plangebiet liegt zentral in der Eschweiler Innenstadt südöstlich des Marktplatzes.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, das Planungsrecht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit einer Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Nahversorgung, Freizeitnutzungen, Kultureinrichtungen und Dienstleistungen im Umfeld des bestehenden städtischen Rathauses zu schaffen.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 313 – RathausQuartier – stehen ab sofort auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den Bebauungsplan 313 – RathausQuartier – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 23.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

28

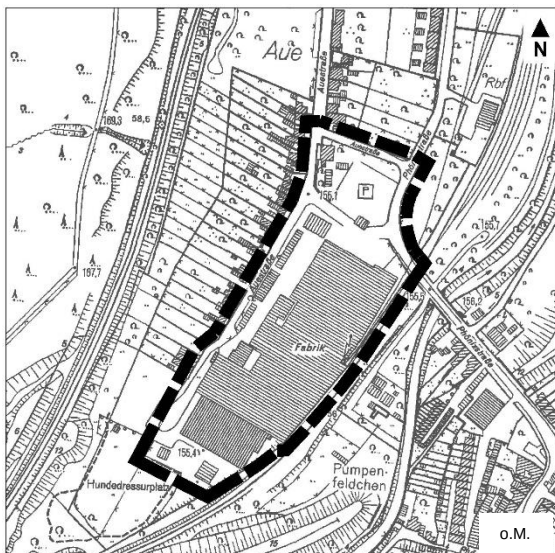
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 23.02.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 die

Aufstellung des Bebauungsplans 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,9 ha große Plangebiet liegt im Tal der Inde am Osthang des Propsteier Waldes im Ortsteil Aue zwischen Eschweiler-Pumpe und Eschweiler-Röhe an der Phönixstraße.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung von wohngebietsverträglichem Gewerbe zu schaffen.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – stehen ab dem 05.03.2021 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 23.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

29

Die Bürgermeisterin

Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – vom 23.02.2021 (Satzung Nr. 30)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 3, Flurstücke 296, 305, teilw. 306, 283, 284, 285, 286, 260, 262, 204, 226, 150, teilw. 271 und 230 im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – .

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordosten durch die Auestraße (südwestliche Parzellengrenzen der Flurstücke 233, 251, 252) und die Phönixstraße (südwestliche Parzellengrenzen der Flurstücke 291, 292)
- im Südosten durch die Bahnanlagen (nordwestliche Parzellengrenze des Flurstücks 264),
- im Südwesten durch den angrenzenden Hundedressurplatz (Teil des Flurstücks 306),
- im Nordwesten durch Wohnbebauung der Auestraße (südöstliche Parzellengrenzen der Flurstücke 387/66, 388/66, 389/66, 287, 391/66, 65/2, 394/65, 395/65, 396/65, 397/65, 398/65, 399/65, 400/65, 401/65, 402/65, 403/65, 404/65, 405/65, 406/65, 407/65, 408/65, 409/65)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Übersicht über den Geltungsbereich liegt ab sofort bei der Stadt Eschweiler, Abteilung Planung und Denkmalpflege (Zimmer 444), Johannes-Rau-Platz 1, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf nachfolgende Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

(1) § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(2) § 215 Abs. 1 BauGB

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

(3) Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

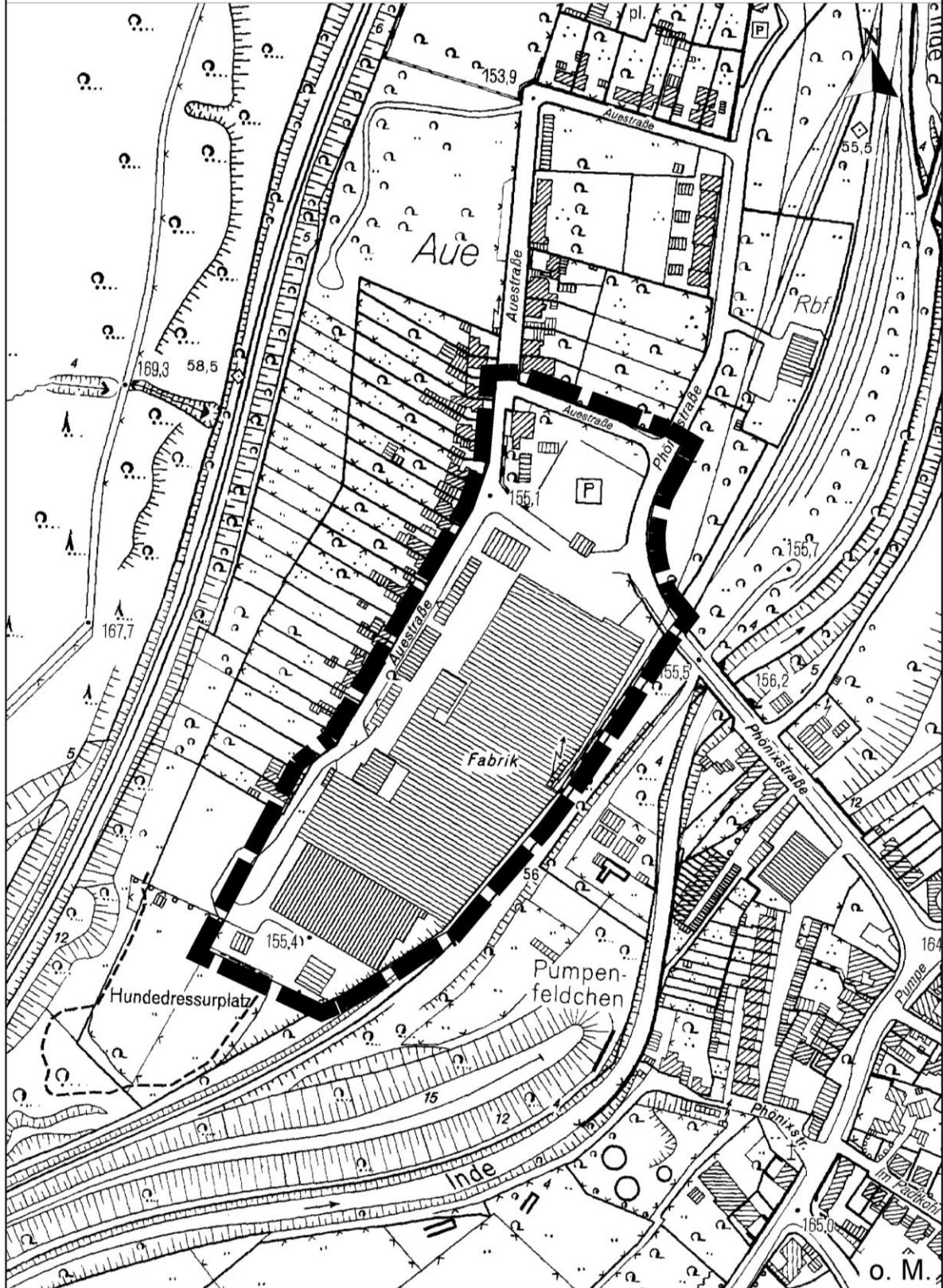
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre im Plangebiet des Bebauungsplans 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 30 Sitzung des Integrationsrates am 17.03.2021 - Tagesordnung
- 31 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 32 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Christa Margot Belski
- 33 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Gabriel Adao Kissoka
- 34 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Jennifer Johanna Lejeune
- 35 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Sania Stopajnik

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2021

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
12.03.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

30

Bekanntmachung

über die Sitzung des Integrationsrates am 17.03.2021

Am Mittwoch, den 17.03.2021, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kennntnissgaben
- 1.1 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021; hier: Beteiligung des Integrationsrates an den Beratungen
- 1.2 Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen in Eschweiler nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 1.3 Quartiersmanagement Eschweiler-West
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.03.2021

Özda
Integrationsratsvorsitzender

31

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 17.02.2021 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 414), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis.

- (5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Eschweiler angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters StädteRegion Aachen,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
 - h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist und die/der durch den Integrationsrat gewählt wird,
 - k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind,
 - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates,
 - m) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen, der/die von der Trägersversammlung aller Träger benannt wird.
 - n) bis zu zwei weitere sachkundige Vertreterinnen/Vertreter, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.

- (2) Für die Mitglieder c) bis n) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) bis m), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

1. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW,
- d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 42 KiBiz
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen nach § 35 JGG,

3. Die Vorberatung

- a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 SGB VIII (i.V.m. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

4. Die Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9 Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf und auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch den Rat der Stadt Eschweiler Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Rat der Stadt Eschweiler gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt aus der Mitte der der Arbeitsgruppe angehörenden Ratsmitglieder.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem /seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung

des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Eschweiler und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

- 1. ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- 2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die 3. Änderungssatzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 24.09.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

32

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Christa Margot Belski, Ackerstraße 5 in 41836 Hückelhoven, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für

das Jahr 2021 vom 11.01.2021, Debitoren-Nr. 1054422-0100-1

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 01.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Gabriel Adao Kissoka, Ackerstraße 5 in 41836 Hückelhoven, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2021 vom 11.01.2021, Debitoren-Nr. 506088-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 01.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

34

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Jennifer Johanna Lejeune, Kaiserstraße 8 in 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid für das Jahr 2021 vom 11.01.2021, Debitoren-Nr. 5092022-0300

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 01.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

35

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Sania Stopajnik, Werdenstraße 45 in 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid für das Jahr 2021 vom 11.01.2021, Debitoren-Nr. 5098851-0300

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 01.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2021

Mittwoch, 14.04.2021	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 21.04.2021	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 22.04.2021	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 27.04.2021	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 04.05.2021	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 05.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 12.05.2021	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 18.05.2021	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.06.2021	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Mittwoch, 09.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 10.06.2021	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 15.06.2021	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 17.06.2021	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 29.06.2021	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 36 Gewässerschau: Terminplan 2021 für die Stadt Eschweiler
- 37 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 206 – Industrie- und Gewerbepark VII – vom 10.03.2021
- 38 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Gabriele Christel Steiner

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
09.04.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

36

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) findet im Gebiet der Stadt Eschweiler die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Plan statt:
Gewässerschau: Terminplan 2021 für die Stadt Eschweiler:

Gewässer	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Hastenrather Fließ	15.04.	9 Uhr	Wendelinusstraße / Am Hastenrather Fließ
Riffersbach	15.04.		
Quellbach	15.04.		
Bergrather Fließ	15.04.		

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und die Fischereiberechtigten an der Schau teilnehmen können (§ 95 Abs. 2 LWG NRW). Hierbei wird Gelegenheit gegeben, sich zu den getroffenen Feststellungen zu äußern und ihre Belange vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass zeitliche Verschiebungen möglich sind.

Eschweiler, den 22.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

37

Satzung

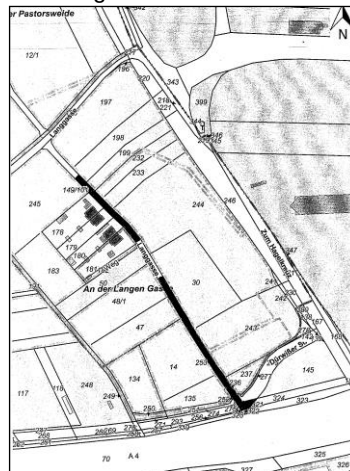
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 206 – Industrie- und Gewerbepark VII – vom 10.03.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 17.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 70 aus dem Jahre 1925 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 4 Flurstück 149/101 tlw. (alt: 101 tlw.) – Lage „Langgasse“ - und für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1940 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 27 Flurstücke 253, 276 und 321 (alt:

65) – Lage „Langgasse“ bzw. „Dürwißer Straße“ -, gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 206 – Industrie- und Gewerbepark VII -, werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 01.03.2021 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 10.03.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

38

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Gabriele Christel Steiner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2021 vom 11.01.2021, Debitoren-Nr. 5034155-0100-2

kann von dem Steuerpflichtigen bei
der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

39 Sitzung des Stadtrates am 27.04.2021 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
23.04.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

39

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 27.04.2021

Am Dienstag, den 27.04.2021, findet um 17:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 3 Bestellung von weiteren beratenden Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss
- 4 Anträge von Fraktionen
- 4.1 Umbesetzung im Sportausschuss; hier Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 09.04.2021
- 4.2 Durchführung einer Bürgerbefragung zur geplanten Umgestaltung der Indestraße; hier: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 31.03.2021
- 4.3 Plakatierung im Rahmen von Wahlkämpfen; hier Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 30.03.2021
- 5 Satzungsangelegenheiten
- 5.1 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler
- 6 Beiträge zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und Sekundarstufe I im Zuge von Covid-19; hier Beitragserhebung für März und April 2021
- 7 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Eschweiler
- 8 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 8.1 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Westlich Hover Mühlenfeld -
- 8.2 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 8.3 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße / Südstraße - hier: Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB

- 8.4 20. Änderung des Flächennutzungsplans - Dürener Straße/Königsbenden -; Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 9 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 455 tlw., Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 – Westlich Robert-Koch-Straße -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
- 10 Widmung der Erschließungsanlage "Rolf-Hackbroich-Straße" mit westlich abzweigendem Weg, Bereich Bebauungsplan 264 - Auf dem Driesch - für den öffentlichen Verkehr
- 11 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Sto
- 12 Straßenbenennungen
- 12.1 Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes 205 IGP VI
- 12.2 Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes 297 Patternhof
- 13 Wahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen in den Schiedsgerichtsbezirken Eschweiler I, II und III
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Gewährung eines Bedienstetendarlehens
- 16 Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP 1.2 - Feu)
- 17 Instandsetzung Regenrückhaltebecken Gartenstraße Eschweiler
- 18 Beteiligungsangelegenheiten
- 18.1 Flugplatz Aachen Merzbrück GmbH; Umfirmierung und Aufnahme neuer Gesellschafter
- 18.2 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Beteiligung der RURENERGIE an einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Heimbach
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß -;
 Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 41 Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital -; Beschluss der
 öffentlichen Auslegung
- 42 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald-;
 Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
27.04.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

40

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

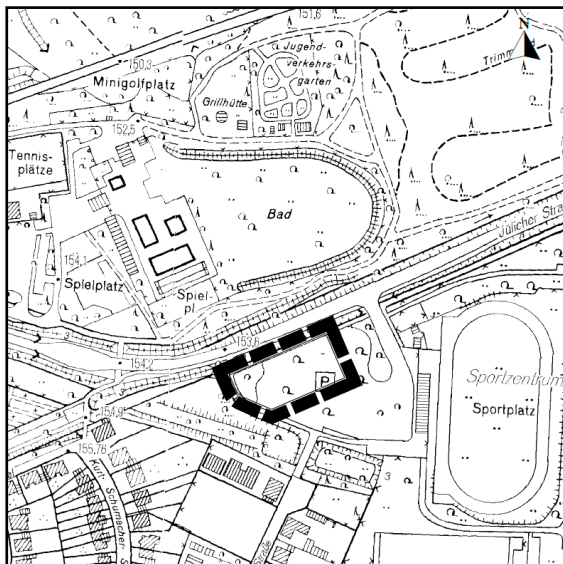
vom 26.04.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die

öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3.200 m² große Plangebiet liegt am „Sportpark am See“, im nordöstlichen Randbereich des Ortsteils Dürwiß an der Jülicher Straße (L 238).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 4-5-gruppigen Kindergartens. Damit soll der Bedarf an Kindergartenplätzen in geeigneter, wohngebietsnaher Lage gedeckt werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – einschließlich Begründung findet im Zeitraum vom

07.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Si-

cherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – einschließlich Begründung, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – inkl. Legende und textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I
- Entwässerungskonzept

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 26.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

41

Die Bürgermeisterin

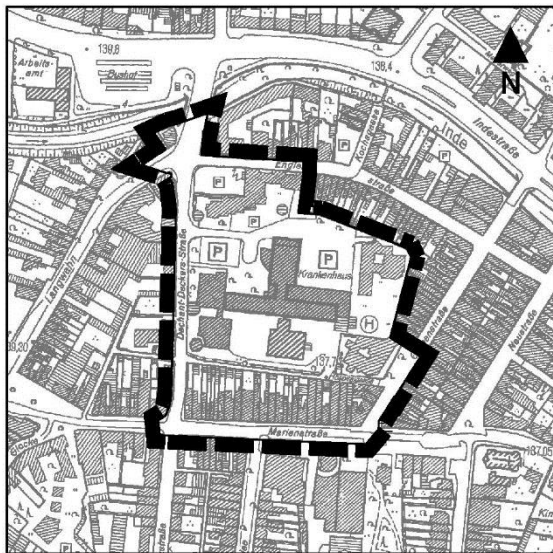
Bekanntmachung

vom 26.04.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die

öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 306 – St.-Antonius-Hospital –

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 4,9 ha große Planbereich liegt in der Innenstadt von Eschweiler, nördlich der Marienstraße und vorwiegend östlich der Dechant-Deckers-Straße. Ziel des Bebauungsplans ist es, mehrere Neu- und Umbaumaßnahmen für das St.-Antonius-Hospital zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Planungsrecht für angrenzende Bereiche der Marienstraße, der Grabenstraße und der Dechant-Deckers-Straße/Langwahn den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 306 – St.-Antonius-Hospital – einschließlich Begründung und Umweltbericht findet im Zeitraum vom

05.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf des Bebauungsplans 306 – St.-Antonius-Hospital – einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und zu den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien und zur Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern und zu Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus mit Grundwasserabsenkungen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Ertverbandes zu einer Grundwassermessstelle auf dem Grundstück des Krankenhauses
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung, zu möglichen Störungen im Baugrund und zu Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus
- Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland zum eingetragenen Baudenkmal „Rundtürme der ehemaligen Burg Eschweiler“
- Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege zu vermuteter Bodendenkmalsubstanz im Bereich der ehemaligen „Burg Eschweiler“
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, zu Erfordernissen des Immissionsschutzes, zum geplanten Umbau der K33/Langwahn aufgrund der Radverkehrsführung sowie zur möglichen Beeinträchtigung des Verkehrsknotens Dechant-Deckers-Straße/Langwahn/Englerthstraße
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Auegebiet, zum Grundwasser und zu humosem Boden (Baugrundverhältnisse)

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

- **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I unter anderem zu Fledermäusen, Staren und Turmfalken, August 2020
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, März 2021
- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm, März 2021

- Untersuchung zur Verkehrssituation, März 2021

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 26.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

42

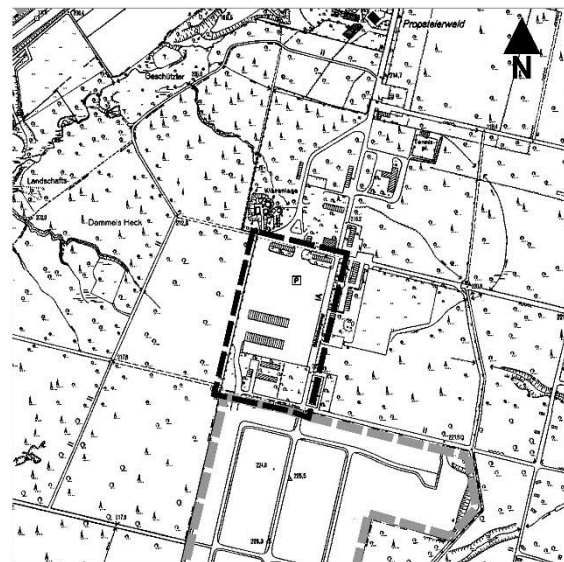
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 26.04.2021**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
an der 5. Änderung des Flächennutzungsplans
– Solarpark Propsteier Wald –**

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,62 ha große Plangebiet liegt zentral im Propsteier Wald direkt an der Stadtgrenze zu Stolberg.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung eines „Solarparks“ mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemals militärisch genutzten, versiegelten Flächen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 5. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Zeitraum

vom 05.05.2021 bis einschließlich 21.05.2021

statt. Die Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Zusätzlich erfolgt zeitgleich eine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung
- Begründung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 43 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler
- 44 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -; Satzungsbeschluss
- 45 Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII -; Satzungsbeschluss
- 46 Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 455 tlw., - Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 – Westlich Robert-Koch-Straße –
- 47 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage "Rolf-Hackenbroich-Straße" mit westlich abzweigendem Weg, Bereich Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch – für den öffentlichen Verkehr
- 48 Straßenbenennung der im Gebiet des Bebauungsplanes 297 – Südlich Patternhof - neu zu errichtenden Erschließungsstraßen
- 49 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 an Herrn Evangelos Katsafados

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
04.05.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

43

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler

vom 29.04.2021

Präambel

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige und nachmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich der Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches - BauGB - anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Planung und Bauleitung,
2. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Maßnahme an der Anlage benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung von

- a) Rinnen und Randsteinen,
- b) Radwegen,
- c) Gehwegen,
- d) kombinierten Rad-/Gehwegen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Parkflächen (Längsparkstreifen, Schräg- oder Senkrechtparkstände usw),
- i) unselbständige Grünanlagen

6. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in

- a) eine Fußgängergeschäftsstraße,
- b) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die

Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3)

Der Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 1, Satz 2 und die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart und Straßeneinrichtung	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d) Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschließl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

f)	Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	40 v.H.
g)	komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn (2-spurig)	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
	(4-spurig)	14,00 m	14,00 m	10 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c)	Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d)	Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f)	Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	30 v.H.
g)	komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c)	Längsparkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
e)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
f)	Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	50 v.H.
g)	komb. Rad-/Gehweg		nicht vorgesehen	
h)	unselbständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

5. Fußgänger- geschäftsstraßen einschl. Be- leuchtung und Straßenent- wässerung	9,00 m	9,00 m	60 v.H.
6. Verkehrsbe- ruhigte Berei- che im Sinne des § 42 Abs. 4a der Stra- ßenverkehrs- ordnung (StVO) ein- schließl. Beleuchtung, Parkflächen und Straßen- entwässerung	9,00 m	9,00 m	Festsetzung im Einzelfall durch beson- dere Satzung
7. Selbständige Gehwege ein- schließlich Beleuchtung und Straßen- entwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 3 genannten Maße für den Bereich des Wendehammers um höchstens 8,00 m.

- (5) Die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Haupterschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind. Den Haupterschließungsstraßen werden auch solche Stichstraßen zugeordnet, die wegen ihrer Breite und Länge keine selbständige Erschließungsfunktion haben und überwiegend oder ausschließlich durch diese erschlossen werden,

3. **Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Den Hauptverkehrsstraßen werden auch solche Stichstraßen zugeordnet, die wegen ihrer Breite und Länge keine selbständige Erschließungsfunktion haben und überwiegend oder ausschließlich durch diese erschlossen werden,

4. **Hauptgeschäftstraßen:**

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. **Fußgänger-
geschäftsstraßen:**

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

6. **Selbständige Gehwege:**

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

7. **Verkehrsberuhigte Bereiche:**

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die

funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (10) Erstrecken sich straßenbauliche Maßnahmen auf einzelne Straßeneinrichtungen ausschließlich als Folge der Erweiterung oder Verbesserung anderer Einrichtungen, so gelten die gesamten Aufwendungen als Aufwendungen für diejenige Einrichtung, deren Erweiterung oder Verbesserung die Straßenbaumaßnahme dient.
- (11) Bei einseitiger Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Gehwegen wird der beitragsfähige Aufwand nach Maßgabe dieser Satzung so verteilt, dass die Grundstücke an der unmittelbar angrenzenden Straßenseite mit zwei Dritteln und die Grundstücke an der anderen Seite der Anlage mit einem Drittel des Aufwandes belastet werden.
- (12) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach der gemäß Abs. 2 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 190 v.H.
6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell, freiberuflich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, werden die sich nach Ziff. 1-6 ergebenden Vomhundertsätze um 40 Prozentpunkte erhöht.

- (4) Erschlossene Grundstücke, für die im Bebauungsplan einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) werden bei der Verteilung des Aufwandes mit 50 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.

- Für Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten gilt diese Regelung entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosshöhe anzusetzen.

- (6) Als Geschosshöhe nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist im Zeitpunkt der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Wenn diese nicht festgesetzt ist, oder ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Bebaute Grundstücke, deren Aufbauten nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar.

- (7) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließende Straße eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden für die nachher das Grundstück erschließende Straße von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht.
- (8) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 7 gelten nicht für gewerblich, industriell, freiberuflich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzte Grundstücke.

§ 5 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad-/Gehwege,

7. die Parkflächen (Längsparkstreifen, Schräg- oder Senkrechtparkstände usw.),
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungseinrichtungen,
10. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 6 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 7 Endgültige Herstellung

Soweit für die beitragspflichtige Maßnahme der Erwerb von Grundflächen erforderlich ist, gilt als Voraussetzung für die endgültige Herstellung im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG, dass diese Grundflächen im Eigentum der Stadt sind.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9 Fälligkeit und Zahlungserleichterung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Zahlungserleichterung nach § 8a Abs. 6 KAG NRW in Form einer monatlichen Ratenzahlung wird bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt. Der Mindestbeitrag für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei 600,00 Euro nicht unterschreiten. Dies gilt nicht, soweit eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

§ 10

Entscheidung durch die Bürgermeisterin

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin übertragen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG NRW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

44

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

vom 30.04.2021

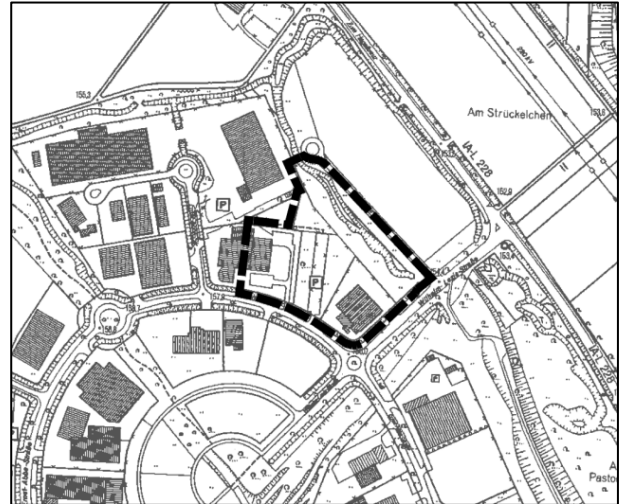
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die

3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.

I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 2,86 ha große Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) nahe der östlichen Hauptzufahrt in den Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP), am Kreuzungspunkt der Ernst-Abbe-Straße und der Wilhelm-Lexis-Straße. In nord-östlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Kurt-Nagel-Straße begrenzt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen, um einem in der Ernst-Abbe-Straße ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Erweiterung zu geben.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die

Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

45

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

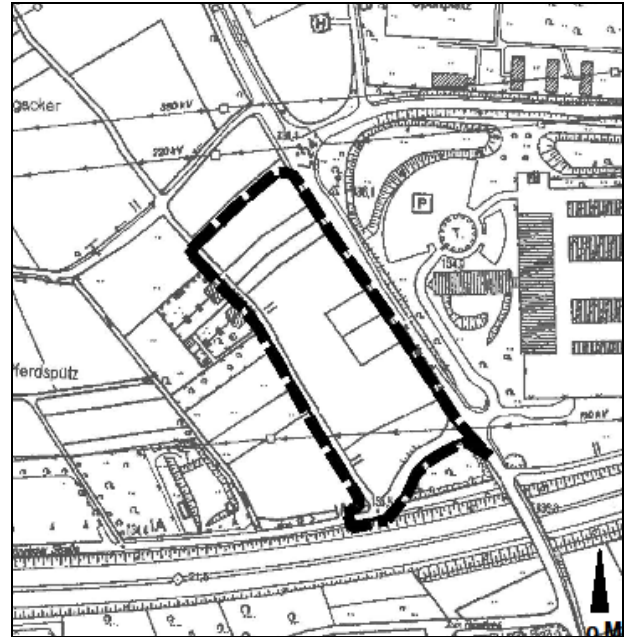
vom 30.04.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 den

Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Weisweiler, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A4 und bildet den 7. Bauausschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler.

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen im Umfeld des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 206 - Industrie- und Gewerbepark VII - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

46

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 455 tlw., - Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 – Westlich Robert-Koch-Straße

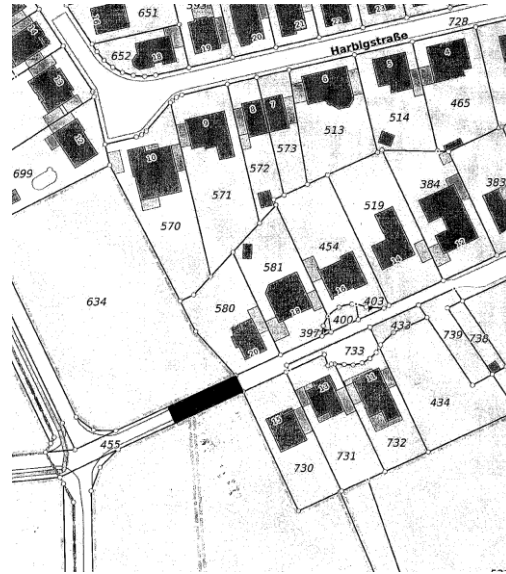
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 455 tlw. im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 11 – Westlich Robert-Koch-Straße - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Flurbereinigung Hehlrath 11621 aus dem Jahre 1979 entstandene vorgenannte Wegeparzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Flurbereinigung Hehlrath 11621 aus dem Jahre 1979 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 29.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

47

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage "Rolf-Hackenbroich-Straße" mit westlich abzweigendem Weg, Bereich Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch – für den öffentlichen Verkehr

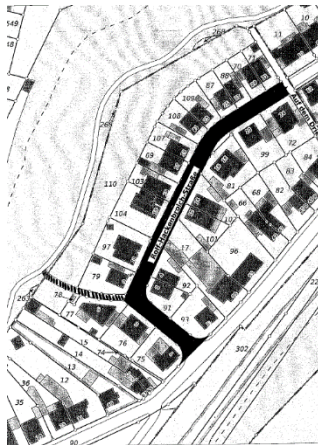
Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - sind die Grundstücke Gemarkung Weisweiler, Flur 32 Nr. 110 tlw. und Flur 23 Nr. 543 tlw., die der Erschließungsanlage „Rolf-Hackenbroich-Straße“ mit westlich abzweigendem Weg dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Rolf-Hackenbroich-Straße, Gemarkung Weisweiler, Flur 32 Nr. 110 tlw. wird als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) gewidmet.

Der von der Rolf-Hackenbroich-Straße westlich abzweigende Verbindungsweg - zwischen der Rolf-Hackenbroich-Straße und dem Hubert-Rößler-Weg - Gemarkung Weisweiler, Flur 32 Nr. 110 tlw. und Flur 23 Nr. 543 tlw. wird als öffentliche Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) gewidmet.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 30.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

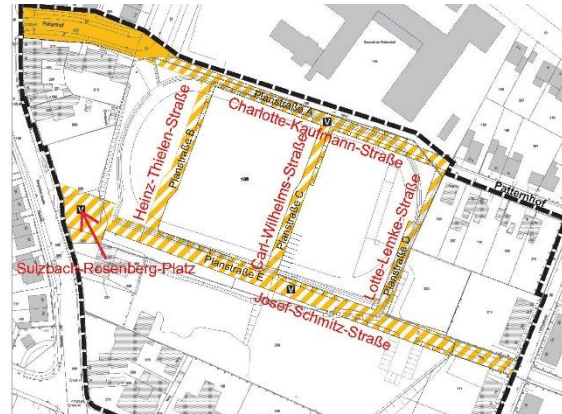
48

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 27.04.2021, die im Gebiet des Bebauungsplanes 297 – Südlich Patternhof - neu zu errichtenden Erschließungsstraßen in

Charlotte-Kaufmann-Straße
Heinz-Thielen-Straße
Carl-Wilhelms-Straße
Lotte-Lemke-Straße
Josef-Schmitz-Straße
und
Sulzbach-Rosenberg-Platz

zu benennen.



Auszug aus der StGK. Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999, gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 03.05.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

49

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Evangelos Katsafados, letzte bekannte Adresse in Griechenland, gerichtete rechtswahrende Mittei-

lung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40298, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 50 Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 13.09.2020

- 51 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag

- 52 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag

- 53 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag

- 54 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen „Im Hag“

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
12.05.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

50

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 13.09.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 17.02.2021 die Wahl der Bürgermeisterin, des Stadtrates und des Integrationsrates vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/dessen Verschulden der jeweiligen Klägerin/dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Eschweiler, 05.05.2021

I. V.

Gödde
stv. Wahlleiter

51

Satzung vom 29.04.2021

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen

Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 mit folgender Änderung:

- Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,**
- der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..**



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag vom 14.05.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

52

Satzung
vom 29.04.2021

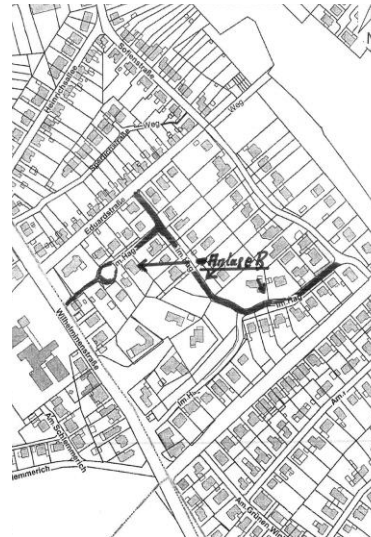
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 mit folgender Änderung:

- a. **Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,**
- b. **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..**



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag vom 14.05.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

53

Satzung
vom 11.05.2021

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 mit folgender Änderung:

- a) Als Grundlage für den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Aufwand werden **50 v.H.** des nach § 2 Abs. 1 der Satzung zu ermittelnden Aufwands herangezogen. Die anrechenbare Höchstbreite wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,
- b) der Anteil der Beitragspflichtigen an dem nach Buchstabe a) ermittelten Aufwand beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag vom 14.05.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.05.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

54

Satzung
vom 29.04.2021

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen „Im Hag“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die

dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 mit folgender Änderung:

a) **Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 13,50 m festgelegt,**

b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..**

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.04.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen Im Hag vom 06.04.2017 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 55 Planfeststellungsverfahren für die Teiländerung und Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden
- 56 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Rolf Torsten Pleyter

Hinweisbekanntmachungen

Ausschreibung über die Ausbildungsstellen bei der Stadt Eschweiler

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
28.05.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

55

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09/19/1.3-PF-We

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, hat für die Teiländerung und Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung (VwVfG) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung (UVPG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Spiegelstrich 8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung (ZustVU) i.V.m. § 2 Nr. 7 Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung (DepV) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Inden betreibt die Antragstellerin die Kraftwerksabfalldeponie II Tagebau Inden. Auf der Deponiefläche mit einer Gesamtgröße von ca. 58,2 ha werden seit dem Jahr 2010 jährlich bis zu ca. 1,2 Mio. m³ Abfälle der Deponieklasse I abgelagert. Dazu zählen Kraftwerksabfälle des Kraftwerks Weisweiler (Braunkohlenaschen, Gips sowie eingebundenes REA-Wasser aus der Rauchgasentschwefelung), in geringem Umfang eigene mineralische Abfälle sowie im Rahmen der gemeinsamen Ablagerung auch die Aschen und Gipse der Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Das genehmigte Gesamtvolumen beträgt 19 Mio. m³. Ende 2019 lag das Restvolumen noch bei ca. 7,1 Mio. m³. Dieses Restvolumen ist jedoch nicht ausreichend für die Ablagerung der anfallenden Abfälle und insbesondere der Kraftwerksabfälle, die bis zur geplanten Beendigung der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler zum 01.04.2029 noch anfallen werden. Dies ist darin begründet, dass die Aschegehalte der im Tagebau Inden hereingewonnenen und im Kraftwerk Weisweiler zur Stromerzeugung eingesetzten Braunkohle tatsächlich höher ausfallen als seinerzeit berücksichtigt und damit die tatsächlich anfallenden Kraftwerksabfallmengen insgesamt höher sind.

Um die Ablagerung der vorgenannten Abfälle aus dem Kraftwerk Weisweiler bis zur geplanten Beendigung der Kohleverstromung sicherzustellen, umfasst der mit Datum vom 10.05.2021 eingereichte Plan u.a. folgende Anträge:

- Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem bereits am 13.05.2009 planfestgestellten ca. 26,1 ha großen südöstlichen Teilbereich der Deponie
- Erweiterung des Ablagerungsbereiches um insgesamt ca. 4,7 ha in östliche Richtung auf der von der Ortschaft Fronhoven/Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde Inden

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken durchgeführt werden:

- Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 27 und 17,
- Gemarkung Weisweiler, Flur 38, Flur 12 sowie
- Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73.

Zur Herstellung eines höhengleichen Anschlusses an die Erweiterungsflächen ist das bereits genehmigte Oberflächenabdichtungssystem einschließlich Rekultivierung höhenmäßig so anzupassen, dass ein gleichförmiges Oberflächenrelief entsteht und in das Gesamtbild der Deponie integriert wird. Dementsprechend wird die Oberflächengestaltung und Oberflächenentwässerung im Vorhabenbereich angepasst.

Das abzulagernde Abfallvolumen erhöht sich mit der Erweiterung um 2,3 Mio. m³ von bisher ca. 19 Mio. m³ auf rd. 21,3 Mio. m³. Mit der Erweiterung vergrößert sich die Ablagerungsfläche um rd. 4,7 ha von derzeit rd. 58,2 ha auf rd. 62,9 ha. Dabei wird die bisher genehmigte maximale Höhe der Deponie von 200 m NHN weiterhin nicht überschritten.

Sowohl die genehmigte Laufzeit der Deponie bis zum 31.12.2032 als auch die genehmigten Abfälle mit ihren jeweiligen Abfallschlüsselnummern und den jeweiligen Zuordnungswerten bleiben unverändert. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur sowie die räumliche Nähe zum Kraftwerk und zur Müllverbrennungsanlage Weisweiler sind keine neuen Erschließungs- bzw. Betriebs-einrichtungen notwendig und öffentliche Straßen werden nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet.

Für das Änderungsvorhaben besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragstellerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie den Untersuchungsraum des Vorhabens, das Vorhaben, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, Planungsalternativen, die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Merkmale sowie Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, beschrieben. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts.):

- Katasterplan mit Abgrenzung der Planfeststellung im Maßstab 1 : 2.500
- Lesefassung der Zuordnungswerte zu den Abfällen aus dem Kraftwerk Weisweiler und der Müllverbrennungsanlage Weisweiler
- Ausschnitte aus dem Grubenbild im Maßstab 1 : 5.000
 - zum Deponiestand 2020
 - zur Deponieentwicklung mit Stand 2025
 - zur Deponieentwicklung mit Endstand
 - zur Oberfläche der Basisabdichtung
 - zur Oberfläche der Oberflächenabdichtung
- Schnittdarstellungen durch die Deponie im Maßstab H 1 : 500 und L 1 : 1.000
- Fachgutachten
 - zum rechnerischen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Basisentwässerungssystems
 - zum rechnerischen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems
 - zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
 - zum Nachweis der Standorteignung einschließlich Bewertung der geotechnischen Randbedingungen
 - zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
 - zur Entwässerungsplanung
 - zur Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II) (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der UVP-Bericht nach § 16 UVPG, aus dem sich Art und Umfang und Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit geltenden Fassung (PlanSiG) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

In der Zeit von

Montag, den 07. Juni 2021, bis einschließlich

Dienstag, den 06. Juli 2021,

werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_staedteregionaachen/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der Bezirksregierung Köln „www.bezreg-koeln.nrw.de“ aufrufen →Klick auf „Verfahren“ →Klick auf „Planfeststellungsverfahren Deponien“ →Klick auf „Städteregion Aachen“)

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen

in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 08.30 – 15.00 Uhr und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse 52-Deponien@bezreg-koeln.nrw.de oder per Telefon unter 0221/147-5082

sowie in den Rathäusern der

Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 441 (4. Etage), während der Sprechzeiten montags bis mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die E-Mail-Adresse bauordnungsamt@eschweiler.de oder per Telefon unter 02403/71-733

und der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 08.30 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Gemeinde Inden, Der Bürgermeister, Rathausstraße 1, 52459 Inden, die E-Mail-Adresse info@gemeinde-inden.de oder per Telefon unter 02465/390.

Über die jeweils geltenden Zutritts- und Hygieneregeln für Besucherinnen und Besucher (z.B. negatives Corona-Testergebnis/ Immunisierungsnachweis, medizinische Gesichtsmaske) wird bei der Vereinbarung eines Termins informiert.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Eschweiler unter folgendem Link:

<https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/einrichtung/387/show>

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Inden unter folgendem Link:

<https://www.gemeinde-inden.de/aktuelles/bekanntmachungen-2021.php>

veröffentlicht. Dabei wird die o.g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt.

Die Planunterlagen und der UVP-Bericht sowie der Bekanntmachungstext werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Unterlagen.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nrw> abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens

bis Freitag, den 06. August 2021,

schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- der Bezirksregierung, 50606 Köln,
- der Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler oder
- der Gemeinde Inden, Der Bürgermeister, Rathausstraße 1, 52459 Inden.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der Einwendungsfrist, d.h. bis zum 06. August 2021, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Inden und der Bezirksregierung Köln nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per einfacher E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

52-Deponien@bezreg-koeln.nrw.de

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben (gilt nicht für elektronische Erklärungen) und mit einem lesbaren Namen und der Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbe-

achtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie an die beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an dem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 21.05.2021

Im Auftrag

gez. Sieber

56

Hinweisbekanntmachungen

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Rolf Torsten Pleyter, letzter bekannter Aufenthalt in Luxemburg, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13343, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.05.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Die Stadt Eschweiler sucht engagierte Nachwuchskräfte, die Interesse an einer umfang- und abwechslungsreichen beruflichen Ausbildung haben:

**Stadtinspektoranwärterin
Stadtinspektoranwärter (m/w/d)**
(duales Studium/Bachelor)
Einstellungsbeginn: 01.09.2022

**Verwaltungsfachangestellte
Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)**
Einstellungsbeginn: 01.08.2022

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter karriere.eschweiler.de – mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum

30.06.2021

eingereicht werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 57 Sitzung des Stadtrates am 09.06.2021 - Tagesordnung
- 58 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Kostantinos Koukousitsas
- 59 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Bright Ediku

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
02.06.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

57

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 09.06.2021**

Am Mittwoch, den 09.06.2021, findet um 15:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einwand gegen die Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates am 17.02.2021; hier: Antrag RM W. Berndt vom 18.04.2021
- 3 Haushaltsentwurf 2021
 - 3.1 Haushaltsreden der Fraktionen
 - 3.2 Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung
 - 3.3 Erlass der Haushaltssatzung 2021
- 4 11.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 5 Befristete Verlängerung der Neufestsetzung des Entgeltangebots (Tarifübersicht) und befristete Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad während der Corona-Pandemie
- 6 Städtische Musikgesellschaft Eschweiler e.V.; hier: Änderung der Satzung
- 7 Kenntnissgaben
 - 7.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
 - 7.2 Jahresbericht 2020 der Feuerwehr
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
 - 9.1 Rohbauarbeiten einschließlich Erd- und Entwässerungsarbeiten, Erweiterung der offenen Ganztagsgrundschule an der KGS Bohl
- 10 Vergabeangelegenheiten
 - 10.1 Metallbau- und Verglasungsarbeiten Grundschule Kinzweiler
 - 10.2 Lieferung eines Fahrgestells und eines Aufbaus für ein Tanklöschfahrzeug

- 11 Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet Nothberger Sportplatz, hier: Entscheidungskriterien
- 12 Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2021/2022
- 13 Neufestsetzung des örtlichen Mietwertes für Dienstwohnungen
- 14 Beteiligungsangelegenheiten
 - 14.1 enwor - energie & wasser vor ort GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 14.2 enwor - energie & wasser vor ort GmbH, Zustimmung zu einer mittelbaren Beteiligung
- 15 Anfragen und Mitteilungen
 - 15.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 28.05.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

58

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Kostantinos Koukousitsas, letzte bekannte Anschrift Niseloudi, 59300 Alexandria, Griechenland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40343, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 31.05.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

59

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Bright Ediku, letzte bekannte Anschrift , unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2./UVK/30898, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt
-Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.05.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 60 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst
der Stadt Eschweiler vom 09.06.2021

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
15.06.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

60

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 09.06.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) i.V.m. §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.06.2021 die nachfolgende 11. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 09.09.2020 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 325,00 EUR (Grundbetrag für die Benutzung des Rettungswagens) durch den Betrag 355,00 EUR ersetzt.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 265,00 EUR (Grundbetrag für die Benutzung des Krankentransportwagens) durch den Betrag 302,00 EUR ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.06.2021

Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 61 Sitzung des Stadtrates am 29.06.2021 - Tagesordnung
- 62 Bebauungsplan 305 – Hühelner Straße/Stadionstraße -; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
26.06.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

61

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 29.06.2021**

Am Dienstag, den 29.06.2021, findet um 16:00 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Nichtöffentlicher Teil (Beginn 16:00 Uhr)

- 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 - Robert-Koch-Straße - hier: Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB

Öffentlicher Teil (Beginn 16:15 Uhr)

- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Umbesetzungen
- 3.1 Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss
- 3.2 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 3.3 Besetzung von Gremien des Städteregionalen Gewerbeflächenpools
- 4 Allgemeine Regionsumlage der Städte-Region Aachen;
- 5 Auswirkungen der Corona-Pandemie;
- 6 Funktion des Stadtkämmerers;
- 7 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 - Westlich-Robert-Koch-Straße -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 7.2 1. Änderung des Bebauungsplanes 273 - Hover Mühlenfeld; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 7.3 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; hier: Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
- 7.4 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; hier: Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen
- 8 Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG für die Erweiterung der

Kraftwerksabfalldeponie II Tagebau Inden

- 9 Endgültige Herstellung der nördlich der Erschließungsanlage "Gartenstraße" abzweigende Erschließungsanlage "Gartenstraße" und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- 10 Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes 275 - Ackerstraße -
- 11 Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes 205 IGP VI
- 12 eea - European Energy Award
- 13 Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2021
- 14 Polizeiwache und Kriminalpräventiver Rat
- 15 Kenntnissgaben
- 15.1 Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
- 15.2 Änderung im Bereich der Unternehmerrichtung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- 15.3 Breitbandausbau in Eschweiler
- 15.4 Audioaufzeichnung von Sitzungen - Antrag der Fraktion der BASIS vom 13.06.2021 zur Erweiterung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
- 16 Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Fahrradstraßen in Eschweiler; Anfrage der Stadtratsfraktion der BASIS vom 08.06.2021; mündlicher Bericht

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Vergabeangelegenheiten
- 17.1 Straßenbauarbeiten im Rahmen des Rückbaus des Bahnüberganges am Jägerspfad
- 17.2 Verkabelung von 5 Grundschulen einschließlich einer Kita
- 17.3 Kanalsanierung Lotzfeldchen
- 17.4 Turn- und Schwimmbäder sowie Schülerspezialverkehr für das Schuljahr 2021/2022
- 17.5 Sportplatz Nothberg, Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 17.6 Vergabe Breitbandausbau für weitere Schulen;

- 17.7 Lieferung eines Müllsammelfahrzeuges für den Baubetriebshof der Stadt Eschweiler
- 17.8 Umbau Tennenplatz in einen Kunstrasenplatz, Sportpark am See
- 17.9 Zimmerer- und Stahlbauarbeiten, KGS Kinzweiler
- 18 Sicherstellung des Mittagessens an der Kath. Grundschule Röhe
- 19 NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH - Erhöhung des Stammkapitals
- 20 Gewährung einer Kapitalzuzahlung in die Kapitalrücklage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler; AöR
- 21 Kinder- und Familienzentrum St. Marien; hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages
- 22 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 23 Verkauf der städtischen Baugrundstücke im Bereich des ehemaligen Sportplatzes Nothberg
- 24 Anfragen und Mitteilungen
- 24.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 25.06.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

62

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 24.06.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die

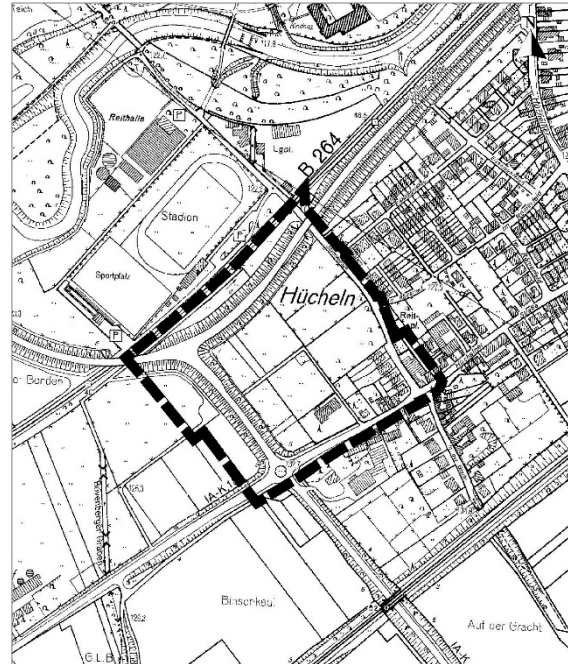
Aufstellung des Bebauungsplans 305 – Hühelner Straße / Stadionstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Der gleiche Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 7,3 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Hüheln. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen in der Ortsrandlage.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Zeitraum

vom 28.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021

statt.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung
- Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 10.11.2020

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 305 können während des oben genannten Zeitraums unter

www.Eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 305 – Hühelner Straße/ Stadionstraße – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 24.06.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 63 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener
 Sonntage im Jahr 2021

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in
den Monaten Juli bis September 2021

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
03.07.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

63

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 29.06.2021 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stärkung des stationären Einzelhandels am 11.07.21, sowie aus Anlass der Stadtfeste vom 03.09. bis 05.09.21 („Kinder- und Jugendtag, Gesundheits- und Sportpräsentation und Fahrzeugschau“) und vom 05.11.21 bis 07.11.21 („Tag des Karnevals“), sowie aus Anlass des Weihnachtsmarkts in der Zeit vom 03.12.21 bis 19.12.21 dürfen an den Sonntagen 11.07.2021, 05.09.21, 07.11.21 und 19.12.21 Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattlelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserrwiese –

Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattlelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

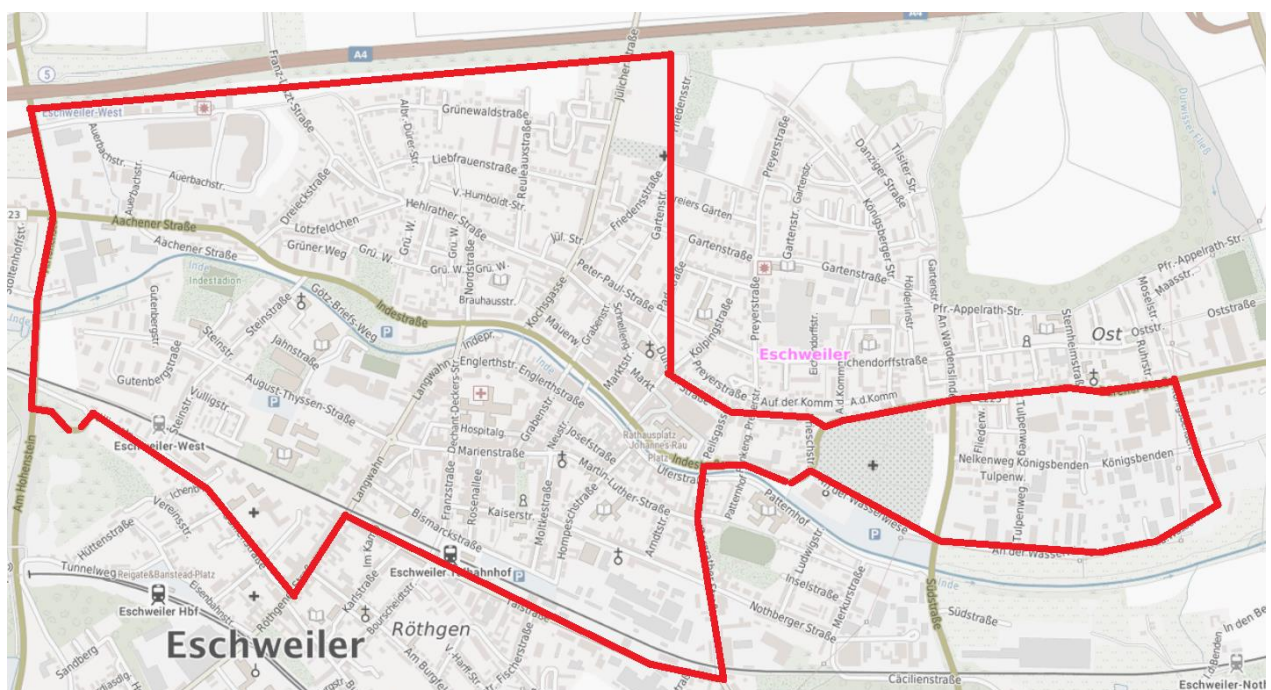
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen
Sonntage im Jahr 2021
(11.07.21, 05.09.21, 07.11.21 sowie 19.12.21)**



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.06.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2021

Donnerstag, 02.09.2021	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 07.09.2021	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Donnerstag, 09.09.2021	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 14.09.2021	Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 15.09.2021	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 22.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 23.09.2021	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 29.09.2021	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 64 Straßenbenennung der im Gebiet des Bebauungsplanes 205 - IGP VI
- neu zu errichtenden Erschließungsstraße in Graf-Zeppelin-Straße
- 65 Bekanntmachung über die Widmung der nördlich der
Erschließungsanlage "Gartenstraße" abzweigenden
Erschließungsanlage "Gartenstraße" für den öffentlichen Verkehr
- 66 Bekanntmachung der endgültigen Herstellung der nördlich der
Erschließungsanlage "Gartenstraße" abzweigenden
Erschließungsanlage „Gartenstraße“
- 67 Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11
-Westlich Robert-Koch-Straße- als Satzung
- 68 Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen im
Bereich des Bebauungsplanes 275 – Ackerstraße – für den
öffentlichen Verkehr
- 69 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2021

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
09.07.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

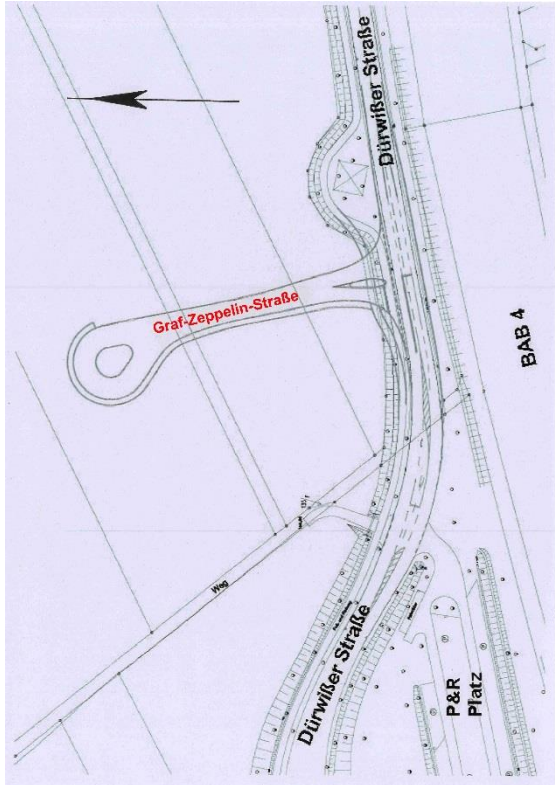
64

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.06.2021, die im Gebiet des Bebauungsplanes 205 – IGP VI - neu zu errichtende Erschließungsstraße in

Graf-Zeppelin-Straße

zu benennen.



Auszug aus der StGK. Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999, gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 05.07.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

65

Bekanntmachung

über die Widmung der nördlich der Erschließungsanlage "Gartenstraße" abzweigenden Erschließungsanlage "Gartenstraße" für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 110/1. Änderung – Wynandsgässchen – ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 54, Flurstück 1141 tlw., das der nördlich der Erschließungsanlage „Gartenstraße“ abzweigenden Erschließungsanlage „Gartenstraße“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 02.07.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

66

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der nördlich der Erschließungsanlage "Gartenstraße" abzweigenden Erschließungsanlage „Gartenstraße“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die in dem rechtswirksamen Bebauungsplan 110/1. Änderung – Wynandsgässchen – ausgewiesene nördlich der Erschließungsanlage „Gartenstraße“ abzweigende Erschließungsanlage „Gartenstraße“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 54, Flurstück 1141 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.07.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

67

Die Bürgermeisterin

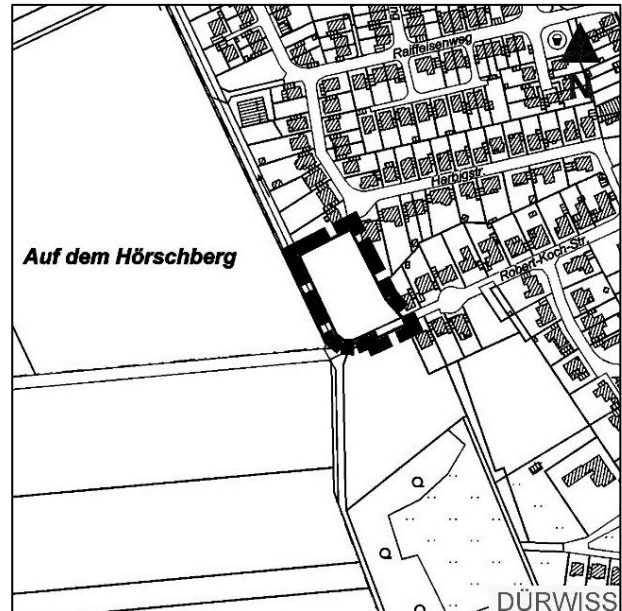
Bekanntmachung vom 05.07.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11 -Westlich Robert-Koch-Straße-

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 0,41 ha große Planbereich liegt am westlichen Ortsrand von Dürwiss.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Erweiterung des angrenzenden Wohngebiets um 4 Wohnhäuser.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 11 -Westlich Robert-Koch-Straße- als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 11 -Westlich Robert-Koch-Straße- in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 -Westlich Robert-Koch-Straße- schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.07.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

68

Bekanntmachung

über die Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes 275 – Ackerstraße – für den öffentlichen Verkehr

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 275 – Ackerstraße – sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen

- „Elisabeth-Sous-Straße“, Gemarkung Kinzweiler, Flur 1, Flurstück 890,

- „Josef-Granath-Straße“, Gemarkung Kinzweiler, Flur 1, Flurstücke 889 und 887,
- „Von-Trips-Straße“, Gemarkung Kinzweiler, Flur 1, Flurstück 888 tlw.,
- „Von-Trips-Straße“, Gemarkung Kinzweiler, Flur 1, Flurstücke 888 tlw. und 891 tlw.,
- „Ackerstraße“, Gemarkung Kinzweiler, Flur 1, Flurstücke 818 tlw. und 891 tlw.,
- Weg nordöstlich des Baugebietes, Gemarkung Kinzweiler, Flur 1, Flurstücke 544, 545 tlw. und 546

dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

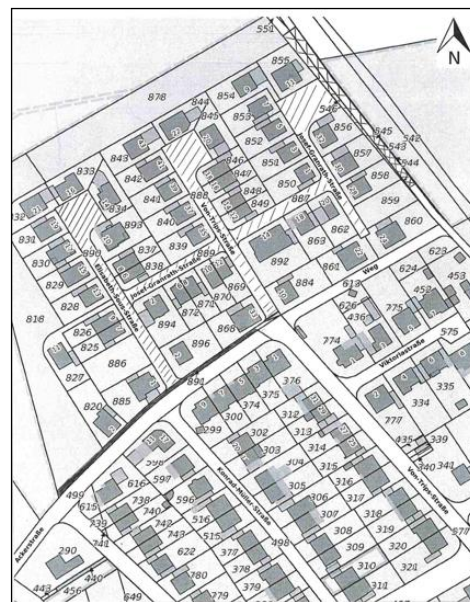
Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter 1. – 3. genannten Erschließungsanlagen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.

Die unter 4. – 5. genannten Erschließungsanlagen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen eingestuft.

Die unter 6. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sonstige Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ eingestuft.



//// = Verkehrsberuhigter Bereich, Nrn. 1 – 3

Unmarkierter Bereich der Flurstücke 888 und 891 = Nr. 4

Schwarze Markierung = Nr. 5

XXX = Fuß- und Radweg, Nr. 6

(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 02.07.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

69

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 10.06.2021 angezeigt.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 01.07.2021 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 05. Juli 2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 09.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

EUR 204.863.650
EUR 204.418.700

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	186.896.200
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	185.777.750
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	20.721.800
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	47.054.050
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	33.120.250
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	5.905.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf EUR 25.720.250 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf EUR 36.903.300 festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 130.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
1.3	Gewerbesteuer auf	490 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall

ku-Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summen der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 übersteigen.

Eschweiler, den 09.06.2021

Bürgermeisterin

Ratsmitglied

Schriftführer

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 Politische Gremien und Verwaltungsführung

Budgetverantwortung N.N.

Produkt 01 111 01 01 Politische Gremien
01 111 01 02 Verwaltungsführung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Budget 02 Gleichstellung

Budgetverantwortung Frau Harzheim

Produkt 01 111 01 03 Gleichstellung von Frau und Mann

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Budget 03 Personalrat

Budgetverantwortung Frau Hunscheidt-Fink

Produkt 01 111 01 04 Beschäftigtenvertretung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Budget 04 Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung Herr Breuer

Produkt 01 111 05 01 Rechnungsprüfung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Budget 05 Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung	N.N.	
Produkt	01 111 06 01	Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
	01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit
	01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten
	01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik
	02 121 14 01	Wahlen
	02 121 14 02	Statistik
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Zusätzlich	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung	N.N.	
Produkt	01 111 08 01	Personaldienste
	01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Ausgeschlossen	011110801 - 54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	01 111 09 01	Finanzmanagement
	01 111 09 03	Zahlungsabwicklung
	01 111 09 05	Vollstreckung
	01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Ausgeschlossen	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung	Herr Kamp	
Produkt	01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
	15 571 01 01	Wirtschaftsförderung
	15 575 01 01	Tourismus und Freizeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Zusätzlich	135550101 - 44110600	Jagdpachten
Ausgeschlossen	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung	Herr Quadflieg	
Produkt	01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung Herr Effenberg

Produkt

02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten
02 122 07 01	Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02	Personenstandswesen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Budget 11 Brandschutz und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt

02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung
02 126 15 02	Abwehr Großschadensereignisse und Katastrophenschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Ausgeschlossen

021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 12 Rettungsdienst

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt

02 127 17 01	Kranken- und Rettungstransportdienst
--------------	--------------------------------------

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Budget 13 Schulen

Budgetverantwortung Frau Seeger

Produkt

03 211 01 01	Grundschulen
03 212 01 01	Hauptschulen
03 215 01 01	Realschule
03 217 01 01	Gymnasium
03 218 01 01	Gesamtschule
03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
03 241 01 01	Schülerbeförderung
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Ausgeschlossen

032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 14 Kultur

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	04 263 01 01	Musikschule
	04 272 01 01	Bibliothek
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	

Budget 15 Sport

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports
	08 424 01 01	Sportstätten
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	

Budget 16 Volkshochschule

Budgetverantwortung	Frau Hannemann	
Produkt	04 271 01 01	Volkshochschule
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Ausgeschlossen	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik

Budget 17 Soziales

Budgetverantwortung	Frau Jawher-Özkesemen	
Produkt	05 311 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
	05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
	05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
	05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
	10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
	10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
	10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	

Budget 18 Jugend

Budgetverantwortung	Herr Raida	
Produkt	05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
	06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
	06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
	06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	

Budget 19 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung	Herr Rehahn	
Produkt	01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben
	11 537 01 01	Abfallwirtschaft
	13 553 01 01	Friedhöfe
	14 561 01 03	Schutz vor altlastenbedingten Gefahren
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Zusätzlich	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

Budget 20 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung	Frau Höne	
Produkt	01 111 12 01	Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement
	01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	

Budget 21 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung	Herr Schoop	
Produkt	09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
	09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
	10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
	10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
	10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	15 573 01 03	Indeland
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	

Budget 22 Bauordnung

Budgetverantwortung	Herr Prinier	
Produkt	10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.	
Zusätzlich	125460101 - 38100002	IV00STR001 Ablösebeiträge für Stellplätze
Ausgeschlossen	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 23 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung	Herr Vogelheim	
Produkt	01 111 06 03	Baubetriebshof
	11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung

12 541 01 01	Gemeindestraßen
12 541 01 02	Verkehrliche Planung
12 541 01 03	Verkehrsanlagen
12 542 01 01	Kreisstraßen
12 543 01 03	Landesstraßen
12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Zusätzlich	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	053510102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Ausgeschlossen	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
	125460101 - 38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen
	135550101 - 44110600	Jagdпachten

Budget 24 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 25 bis 27.

Zusätzlich	011110801 - 54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF
-------------------	----------------------	----------------------------------

Budget 25 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung N.N.

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.

Ausgeschlossen Alle Produktsachkonten der Kontenart 5019

Budget 26 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Budget 27 Interne Leistungsverrechnung

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppe 48 und 58.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen

5441 3000 7441 3000 Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen

5241 0100 7241 0100 Beleuchtung und Strom

5241 0110 7241 0110 Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte

5241 0200 7241 0200 Heizung

5241 0300 7241 0300 Wasserversorgung

5241 0700 7241 0700 Stromversorgung Straßenbeleuchtung

5241 0900 7241 0900 Heizzentrale Rathaus

5241 2100 7241 2100 Strom Bäder

5241 2200 7241 2200 Heizung Bäder

5241 2300 7241 2300 Wasserverbrauch Bäder

5241 3200 7241 3200 Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000 6488 0000 Erstattungen übrige Bereiche

5241 9220 7241 9220 Unterhaltung allgemeines Grundvermögen

5241 9240 7241 9240 Unterhaltung Rathaus

5241 9250 7241 9250 Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser

5241 9270 7241 9270 Unterhaltung Grundschulen

5241 9280 7241 9280 Unterhaltung Hauptschulen

5241 9290 7241 9290 Unterhaltung Realschule

5241 9300 7241 9300 Unterhaltung Gesamtschule

5241 9310 7241 9310 Unterhaltung Gymnasium

5241 9320 7241 9320 Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule

5241 9330 7241 9330 Unterhaltung Kultureinrichtungen

5241 9340 7241 9340 Unterhaltung Volkshochschule

5241 9350 7241 9350 Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime

5241 9360 7241 9360 Unterhaltung Altentagesstätten

5241 9370 7241 9370 Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen

5241 9380 7241 9380 Unterhaltung Bäder

5241 9390 7241 9390 Unterhaltung Festhallen

5241 9410 7241 9410 Unterhaltung Hauptbahnhof

5241 9430 7241 9430 Unterhaltung Märkte und Kirmessen

5241 9440 7241 9440 Unterhaltung GeTeCe

5241 9450 7241 9450 Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen

5241 9460 7241 9460 Unterhaltung Sporthallen

5241 9470 7241 9470 Unterhaltung Seezentrum

5242 1600 7242 1600 Unterhaltung Sportstätten

5242 1620 7242 1620 Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000	6291 0000	Andere sonstige Transfererträge
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5416 0100	7416 0100	Aufwendungen Dienst- und Schutzkleidung

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fährmann Schule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3400	6141 3400	Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren

5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4141 3100	6141 3100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240	7311 8240	Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700	6141 0700	Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330	7311 8330	Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Ausländer
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer

09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung

4141 2760	6141 2760	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt
5291 0840	7291 0840	Nördliche Innenstadt

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege

4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 70 Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren
für das Bauvorhaben Ersatzlose Auflassung EÜ Im Hasselt

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler IV Weisweiler - Hüheln

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
21.07.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen.

70

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Ersatzlose Auflassung EÜ Im Hasselt
(Geschäftszeichen: 64125-641pa/043-2021#002)

Auf Grund des sehr schlechten baulichen Zustands ist eine wirtschaftliche Instandsetzung der Eisenbahnüberführung Im Hasselt nicht mehr möglich. Da die überführte Straße bereits seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt wird, plant die DB Netz AG die ersatzlose Auflassung der Eisenbahnüberführung durch Verfüllung des Bauwerks. Einzelheiten zur Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Bauzeit soll einschließlich von Vor- und Nacharbeiten etwa 11 Monate betragen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG vom 04.01.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Eschweiler beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.04.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **02.08.2021** bis einschließlich **01.09.2021** (einen Monat) im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 477 (4. Etage) während der folgenden Zeiten

montags bis mittwochs
von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Derzeit ist ein Aufsuchen des Rathauses aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern möglich:

Frau Karpus, Tel. 02403 – 71437
Herr Handels, Tel. 02403 – 71542

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **15.09.2021** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite des EBA (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) und der Stadt Eschweiler (Planfeststellungsverfahren 660 - EÜ Hasselt - Bürgerportal - Stadt Eschweiler) zugänglich gemacht.

Eschweiler, den 12.07.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

JAGDGENOSSENSCHAFT Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Jagdgen. Eschweiler IV H. Reinartz
Hüchelnstr. 140, 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 13. Juli 2021

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

Datum: 31.Aug. 2021

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Bei Hubert Reinartz Hüchelnstr. 140

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung v.18.Febr.2020
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Auszahlung der Jagdpacht
11. Datenschutz und Benennung eines Datenschutzbeauftragten
12. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagdbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Nach Vorgabe der Datenschutzverordnung hat jedes Mitglied das Recht, die von ihm gespeicherten Daten der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV, nach Terminabsprache einzusehen.

Mit freundlichen Gruß

H. Reinartz (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV

c/o. H. Reinartz
Hüchelnstr. 140
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6337

Vorsitzender	Hubert Reinartz
Stellv.-Vors.	
Beisitzer	Hubert Mock und Dieter Contzen
Stellv. Beisitzer	K.H. Schmitz und A. Bardenheuer
Kass./Schriftf.	H.J. Heinen

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
- 72 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021
- 73 1. Änderung des Bebauungsplanes 273 - Hover Mühlenfeld -, Satzungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
25.08.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

71

Wahlbekanntmachung

Am **26.09.2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 088 – Aachen II gehört, ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann bei der Stadt Eschweiler, Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 610 (6. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 08.30 – 12.00 Uhr,
von 14.00 – 15.30 Uhr sowie
von 14.00 – 18.00 Uhr.

Wahlbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Rathaus der Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9
1000	Röthgen-West	BKJ-Kita Zauberwald Johanna-Neuman-Str. 43
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6

1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlraht / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Raum 2 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 4	Raum 7 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Raum 8 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 6	Westflügel, 2. OG, Flurbereich Amt 51
Briefwahlvorstand 7	Westflügel, 3. OG, Flurbereich BKJ
Briefwahlvorstand 8	Westflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 66
Briefwahlvorstand 9	Ostflügel, 3. OG, Flurbereich Amt 65
Briefwahlvorstand 10	Ostflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 30

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung,

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Eschweiler einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 20.08.2021

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Leonhardt

72

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 06.09. bis 10.09.2021 während der Öffnungszeiten, und zwar

montags bis freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 – 15.30 Uhr
sowie	
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr

bei der Stadt Eschweiler, Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 610, 6. OG (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 610, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (15.08.2021)

hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **088 – Aachen II** an.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Zimmer 611 und 612 (6. OG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- den amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an

die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 20.08.2021

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Leonhardt

73

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

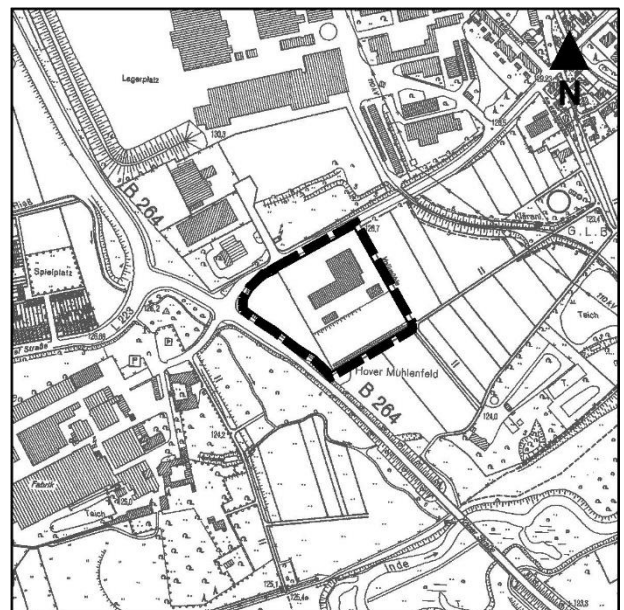
vom 23.08.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die

1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich umfasst ein ca. 2,4 ha großes Gebiet zwischen den Siedlungsbereichen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Im Nordwesten wird dieses begrenzt durch die Dürener Straße, im Nordosten durch die Zuwegung zur ehemaligen Vollmühle, im Südosten durch einen landwirtschaftlichen Weg und im Südwesten durch die untere Böschungskante der Trasse der B 264.

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23.08.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Autohauses zu schaffen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans 273 – Hover Mühlenfeld - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 273 – Hover Mühlenfeld - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 – Hover Mühlenfeld - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 74 Sitzung des Stadtrates am 15.09.2021 - Tagesordnung
- 75 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Andreas John
- 76 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Andreas John
- 77 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Andreas John

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2021

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler – Hüheln)

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
10.09.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

74

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 15.09.2021

Am Mittwoch, den 15.09.2021, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung von Schriftführern
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Hochwasser 2021; mündlicher Bericht
- 4 Haushaltsentwurf 2022 der StädteRegion Aachen;
- 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
- 6 Polizeiwache und Kriminalpräventiver Rat
- 7 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstück 455 tlw., Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 -Westlich Robert-Koch-Straße -; hier: Erlass einer Satzung
- 8 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- 8.1 Hochwasserhilfe 2021
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Architektenleistungen für die Erweiterung der KGS Eduard-Mörke-Schule
- 11 Multifunktionaler Geräteträger
- 12 Kanalsanierung Hühelner Straße
- 13 Abschluss eines Mietvertrages
- 14 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten für die Bürgermeisterin Frau Nadine Leonhardt
- 15 Einführung des virtuellen Bauamtes ITeBAU bei der Stadt Eschweiler
- 16 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 16.1 Shuttle-Verkehr für die Realschule Patternhof
- 16.2 Schülerbeförderung für die Adam-Ries-Schule, GGS Weisweiler und Willi-Fährmann-Schule

16.3 Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges HLF10 anlässlich der Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021

16.4 Containeranlage Kindergarten Franz-Rüth-Straße

16.5 Lieferung und Montage einer Containeranlage als Ersatzbau für die Willi-Fährmann-Schule am Standort Gartenstraße 36 anlässlich der Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021

17 Kenntnissgaben

17.1 Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - und Architekten- und Ingenieurleistungen mit Auftragssummen zwischen 2.500,00 € und 100.000,00 €

18 Anfragen und Mitteilungen

18.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 03.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

75

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Andreas John, letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 82, 52379 Langerwehe, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13554A, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

76

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Andreas John, letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 82, 52379 Langerwehe, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13554B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

77

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Andreas John, letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 82, 52379 Langerwehe, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13554C, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2021

Dienstag, 05.10.2021	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 27.10.2021	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 04.11.2021	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 10.11.2021	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 11.11.2021	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 17.11.2021	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 23.11.2021	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 24.11.2021	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 30.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 07.12.2021	Rechnungsprüfungsausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Donnerstag, 09.12.2021	Sozial- und Seniorenausschusses 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 09.12.2021	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 16.12.2021	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal

**Jagdpatchauszahlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler IV (Weisweiler – Hüheln)**

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.Aug.2021

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen ausschließlich schriftlich, in der Zeit vom 1. Okt 2021.....bis.31.Okt.2021.....bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft Herrn Karl Heinz Schmitz, in der Gracht 16 in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung,(Iban) anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Erwerb und Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug Herrn Schmitz nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden verfallen zugunsten der Jagdkasse.

Hubert Reinartz (Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Sitzung des Integrationsrates am 28.09.2021 - Tagesordnung
- 79 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Slawomir Sikora
- 80 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Sasa Jemcic

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
24.09.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

78

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 28.09.2021**

Am Dienstag, den 28.09.2021, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kennntnisgaben
- 1.1 Jahresbericht 2020, 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration
- 1.2 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 1.3 Flüchtlinge in Eschweiler; Bericht zur aktuellen Situation
- 1.4 Quartier Eschweiler-West; hier: Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien 2021
- 1.5 Teilhabemanagement
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 17.09.2021

Özda

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Slawomir Sikora, zuletzt wohnhaft Lambachtalstraße 24 b, 51766 Engelskirchen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuer vom 25.06.2021, Debitoren-Nr. 5104885-0200-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben- Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Sasa Jemcic, letzte bekannte Anschrift Ogos 053, 17542 Vranjska Banja, Vranje Serbien, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13468B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 13.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 81 Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I –
- 82 7. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße –
- 83 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Krzysztof Edward Myszka

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
29.09.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

81

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
Vom 28.09.2021**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die

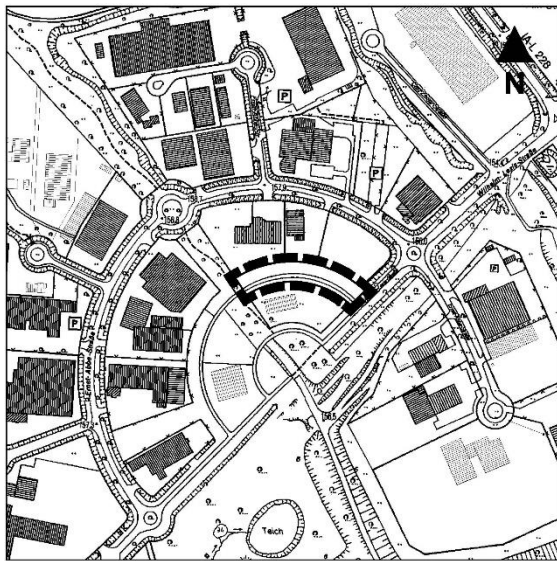
**Aufstellung der 4. Änderung des
Bebauungsplans 200
– Industrie- und Gewerbepark I –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP). Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Änderung bisher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzter Bereiche in Gewerbegebiet. Damit können die Flächen der nördlich angrenzenden Unternehmen in südlicher Richtung erweitert und der Mangel an bisher minder genutzten Parkplatzebenen behoben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Zeitraum

vom 06.10.2021 bis einschließlich 29.10.2021

statt.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I – einschließlich Begründung kann während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 28.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

82

Die Bürgermeisterin

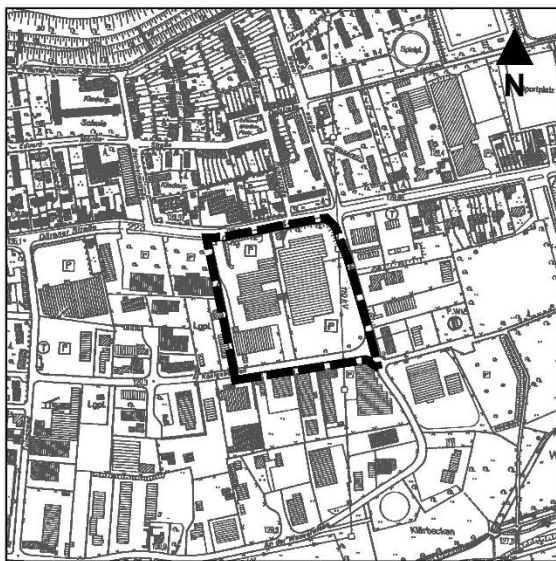
Bekanntmachung

Vom 28.09.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die erneute öffentliche Auslegung der

7. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße –

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet liegt in dem östlich vom Stadtzentrum gelegenen Gewerbegebiet Königsbenden, südlich der Dürener Straße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, nach der Umsiedlung des ehemals an diesem Standort ansässigen Bau- und Gartenfachmarktes (OBI) eine geeignete Nachnutzung zu sichern, die städtebaulich problematische Verfestigung einer Einzelhandelsbranche zu verhindern und eine spätere städtebauliche Entwicklung zu steuern.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - einschließlich Begründung und Umweltbericht findet im Zeitraum vom

06.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021

statt.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und zu den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,

- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien und zur Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Kennzeichnung einer Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen
- Stellungnahme der Westnetz GmbH zu den östlich durchs Plangebiet verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen
- Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu den durch den Geltungsbereich führenden vier Richtfunkverbindungen

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 7. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 28.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

83

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Krzysztof Edward Myszk, letzte bekannte Anschrift Koczek 14, 12-150 Spychow, Polen, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17.

Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13586A-C, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.09.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 84 24. Änderung des Flächennutzungsplans - Drieschplatz -; Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 85 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstück 455 tlw., Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 – Westlich Robert-Koch-Straße – vom 07.10.2021

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
09.10.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

84

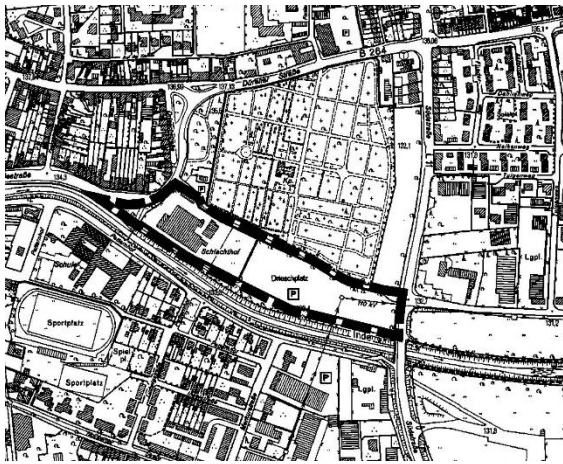
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 06.10.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die

öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz –

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 2,64 ha große Plangebiet befindet sich östlich des Eschweiler Stadtzentrums zwischen Indestraße und Südstraße und beinhaltet die Flächen des ehemaligen Schlachthofes sowie des Drieschplatzes.

Die Darstellung einer „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ im wirksamen Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den aktuellen Zielen für das Plangebiet, die Darstellung soll zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche“ geändert werden. Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung einer gewerblichen Folgenutzung auf dem Gelände des ehemaligen Schlachthofes mit der Absicht, dort das Innovations- und Technologiezentrum „Change Factory Eschweiler“ anzusiedeln. Zusätzlich wird an der Indestraße eine Grünfläche gesichert.

Die öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes findet im Zeitraum **vom 18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021** statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz – einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung
im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
 - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg und der EBV GmbH zu Bergwerksfeldern
- Stellungnahme des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen und die Verkehrssicherheit
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Auegebiet, zum Grundwasserspiegel und zu humosen Bodenverhältnissen
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum frei zu haltenden Gewässerrandstreifen der Inde, zum Überschwemmungsgebiet, zum Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung und zu einer Altlastenverdachtsfläche sowie Altablagerung
- Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Gewässerschutz und zur Gewässerentwicklung

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

- **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I (Vorprüfung), Stand: 21.05.2021

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.10.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

85

Satzung

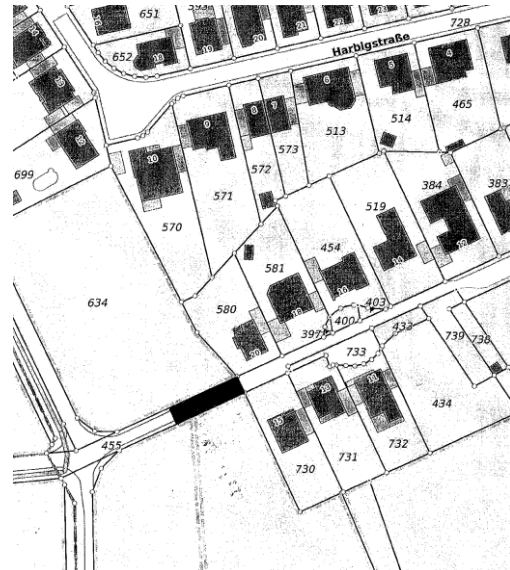
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstück 455 tlw., Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11 – Westlich Robert-Koch-Straße – vom 07.10.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs.

4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 15.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Flurbereinigung Hehlrath 11621 aus dem Jahre 1979 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstück 455 tlw. wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.09.2021 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 07.10.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

86 Sitzung des Stadtrates am 10.11.2021 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
06.11.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

86

nes städtebaulichen Vertrages über die Erschließung gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 10.11.2021**

Am Mittwoch, den 10.11.2021, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

- 15 Tiefbau-, Kanalbau- und Straßenbauarbeiten Jülicher Straße
- 16 Rohbauarbeiten Hüttenstraße II. BA
- 17 Anfragen und Mitteilungen
- 17.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Öffentlicher Teil

Eschweiler, 29.10.2021

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020
- 3 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler; Einstellung des Jahresabschlusses 2020 in die Rücklage
- 4 Sportgutscheine für Schülerinnen und Schüler an Eschweiler Schulen
- 5 Weitere Umstellung auf LED-Beleuchtung auf Eschweiler-Sportplätzen
- 6 Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen
- 7 2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 8 Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 9 Umbesetzung der Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
- 10 Freigabe verkaufsoffener Sonntag im Dezember 2021
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Leonhardt
Bürgermeisterin

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Weitere zinslose Gewährung eines Darlehens an den Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e. V. (VabW)
- 13 Elektroinstallationsarbeiten für die Erweiterung der KGS Bohl
- 14 Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 48 -Reuleauxstraße- hier: Abschluss ei-

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 87 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 05.12.2021

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
18.11.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW –
Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW –
Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

87

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 05.12.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 10.11.2021 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stärkung des stationären Einzelhandels aufgrund der Hochwasserkatastrophe, am 05.12.2021 Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,

- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

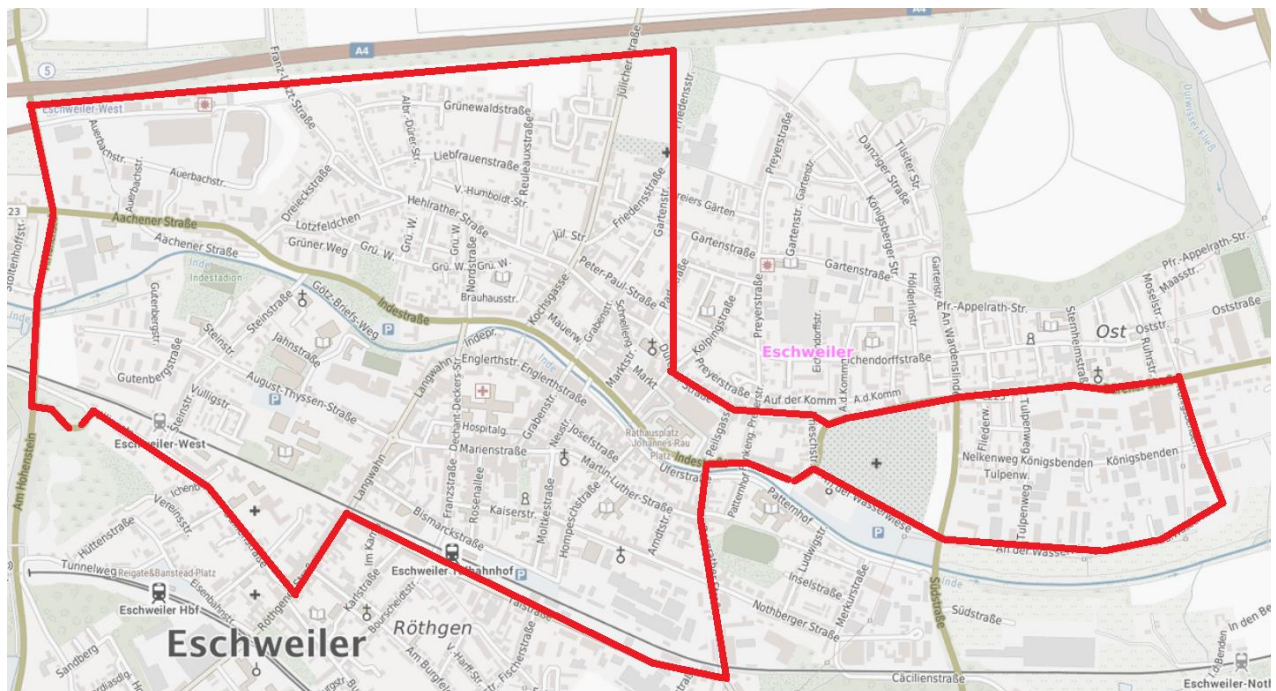
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung Lageplan verkaufsoffene Zone für den verkaufsoffenen Sonntag am 05.12.2021



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 10.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Kelly Ikebordi
- 89 2. Änderung des Bebauungsplanes 248 - Sportzentrum Dürwiß -, Satzungsbeschluss
- 90 26. Änderung des Flächennutzungsplans - Hüchelter Straße/Stadionstraße -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 91 21. Änderung des FNP - Austraße -, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 92 14. Änderung des FNP - Westlich Frankenplatz -, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 93 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West", Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
- 94 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West", Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
30.11.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW –
Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW –
Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

88

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Kelly Ikebordih, letzte bekannte Anschrift Via Trento 30/1, 30171 Venezia VE, Italien, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstandender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13588, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

89

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

vom 23.11.2021

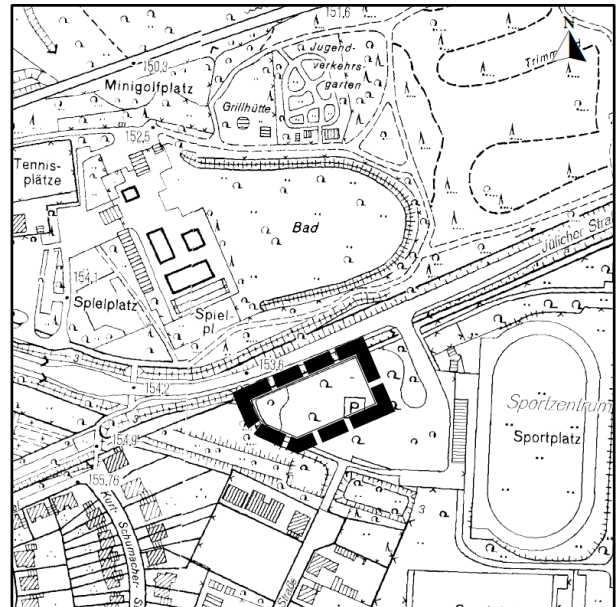
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die

2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in

der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

90

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 25.11.2021

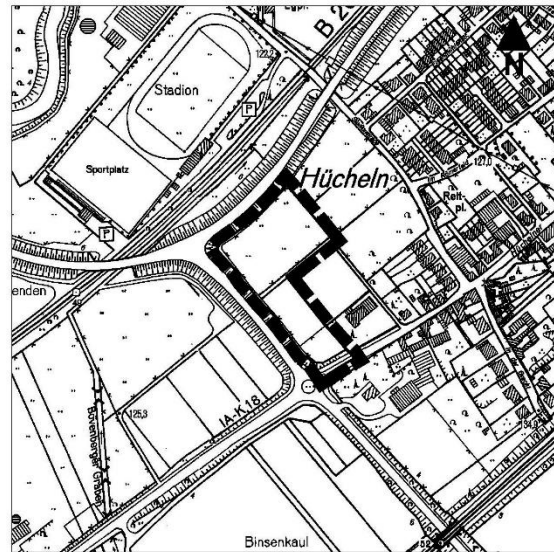
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 die

Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hüheln in der Gemarkung Weisweiler und liegt südlich der Kölner Straße (B 264), östlich der Wenauer Straße (K 23) und nördlich der Hühelner Straße.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung einer zusätzlichen Wohnbaufläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 26. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Zeitraum

vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021

statt. Die Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Zusätzlich erfolgt zeitgleich eine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich be-

kannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung
- Begründung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionsstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 25.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

91

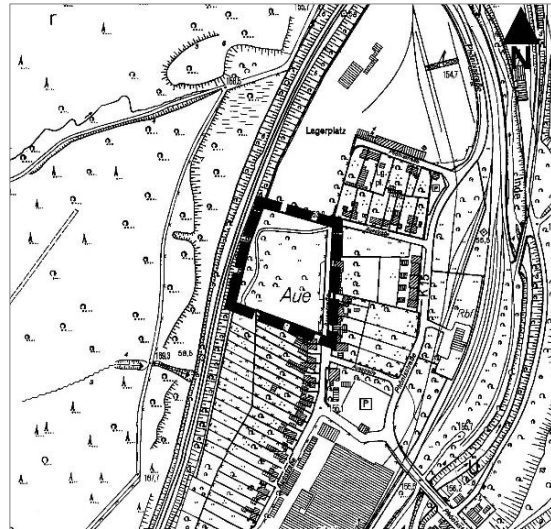
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 26.11.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 die

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.10.2019 zum Bauleitplanverfahren der 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Auestraße –

im Ortsteil Aue beschlossen.
Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung war der Wunsch eines Investors, auf einem bisher unbebauten Grundstück westlich der Auestraße, in direkter Nachbarschaft der bestehenden Gewerbebetriebe zusätzliche Gewerbeflächen zu entwickeln.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Umwandlung von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung an dieser Bauleitplanung hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung in seiner Sitzung am 11.02.2021 einstimmig abgelehnt.

Mit dieser Ablehnung ist die Grundlage für die Fortführung des Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans entfallen. Aus diesem Grund wird die Bauleitplanung an dieser Stelle beendet.

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Auestraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

92

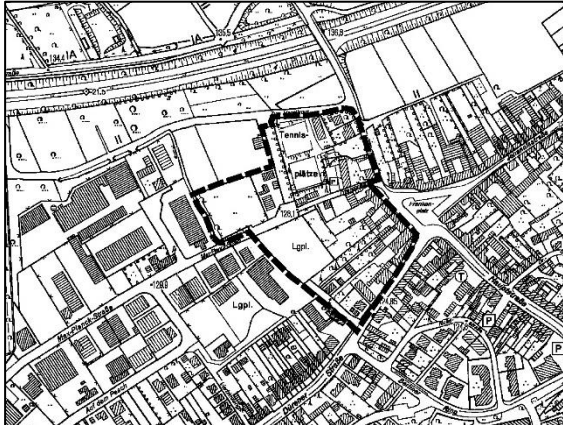
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 26.11.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die
Aufhebung

des Aufstellungsbeschlusses vom 21.04.2016 zum Bauleitplanverfahren der 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Frankenplatz –

im Ortsteil Weisweiler beschlossen.
Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung war der Wunsch eines Projektentwicklers auf einem bisher unbebauten Grundstück nördlich der Max-Planck-Straße eine heilpädagogische Einrichtung zu errichten. Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Umwandlung von Gewerblicher Baufläche in Gemischte Baufläche.

Zwischenzeitlich hat sich der Investor für einen anderen Standort entschieden, so dass die Planung für den Standort an der Max-Planck-Straße nicht weiter verfolgt wird. Aus diesem Grund wird die Bauleitplanung an dieser Stelle beendet.

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Frankenplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

93

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds)

vom 26.11.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die nachfolgende Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das in der Anlage A dargestellte Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ beschlossen:

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds)

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

Für die Jahre 2021 bis 2025 stehen jährlich Fördermittel in

Höhe von 23.600,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008, Ziffer 17 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2025).
- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
 - Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
 - Unterstützung der Integration,

2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
- führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
- stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen
 - im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
 - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
 - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.
- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.

- Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttohonorarkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,

- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Quartiersmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

- 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten
- 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.
- 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.
- 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.
- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch

oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner

Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im

Bedarfsfall auch häufiger.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
 - 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim Quartiersmanager Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
 - 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
 - 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
 - 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
 - 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
 - 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausbezahlt.
 - 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.
- ## **12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände**
- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden,

ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

- 12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.
- 12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

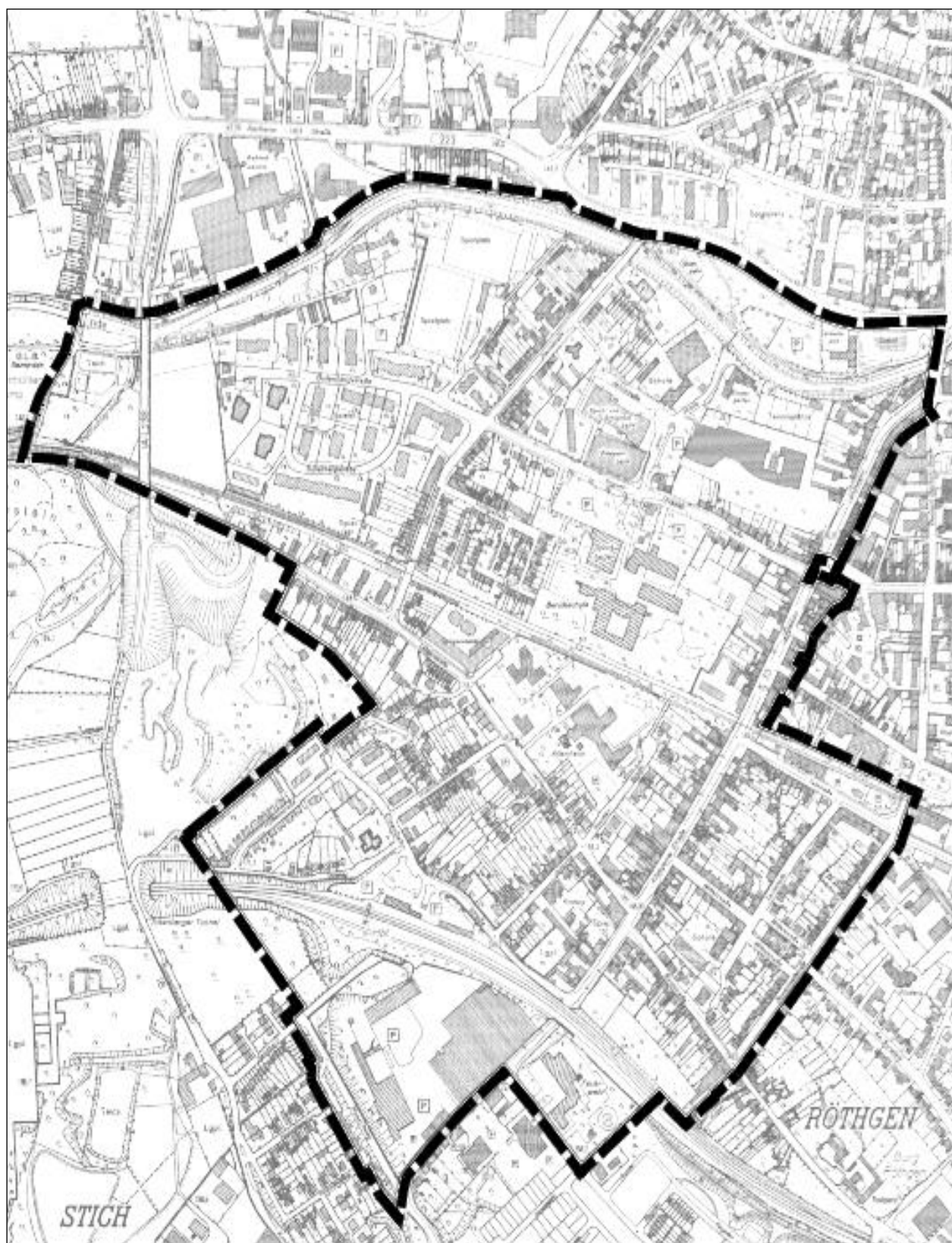
- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.
- 13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.
- 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

94

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof)

vom 26.11.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die nachfolgende Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen für das in der Anlage A dargestellte Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ beschlossen:

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt E- schweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof)

Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen von Grundstückseigentümern, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinien.

Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.

1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbe- reich und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung

und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).

1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch den/die Antragsteller/in nachgewiesen ist.

1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).

2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberech- tigte

2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.

2.2 Mieter sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und der Antragsteller nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).

3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

- Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.
- 3.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.5 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:
- 4.2 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;
- 4.3 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
- 4.4 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung,
 - Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen,
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
- 4.5 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;
- 4.6 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;

- 4.7 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;
- 4.8 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

5 Förderbedingungen

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder mit von ihr beauftragten Planern voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formsprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und in deren Nahbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 5.6 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

6 Besondere Voraussetzungen für kommunale und private Wohnungs- und Immobiliengesellschaften (gilt auch für sonstige juristische Personen)

Die hier geltenden Regelungen zur Zuschussbewilligung nach Ziffer 11.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind auf dauerhaft unrentierliche städtebauliche Investitionen in den Gebäudebestand ausgerichtet. Es besteht nach den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Personenkreis der kommunalen und privaten Wohnungs- und Immobiliengesellschaften im konkreten Einzelfall ein erhöhter Prüf- und Testieraufwand. Aus diesem Grunde ist die Vorlage einer Discounted-Cash-Flow-Berechnung (DCF-Berechnung) über 30 Jahre erforderlich. Die Berechnung ist von einem geprüften Wirtschaftsprüfer aufzustellen. Um einen Förderzugang zu erhalten, muss die Berechnung negativ oder ausgeglichen abschließen. Dasselbe gilt für sonstige juristische Personen.

7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;
- 7.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;
- 7.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Schäden im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden;
- 7.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 7.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;
- 7.6 Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;
- 7.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;
- 7.8 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);
- 7.9 Eigenleistungen.

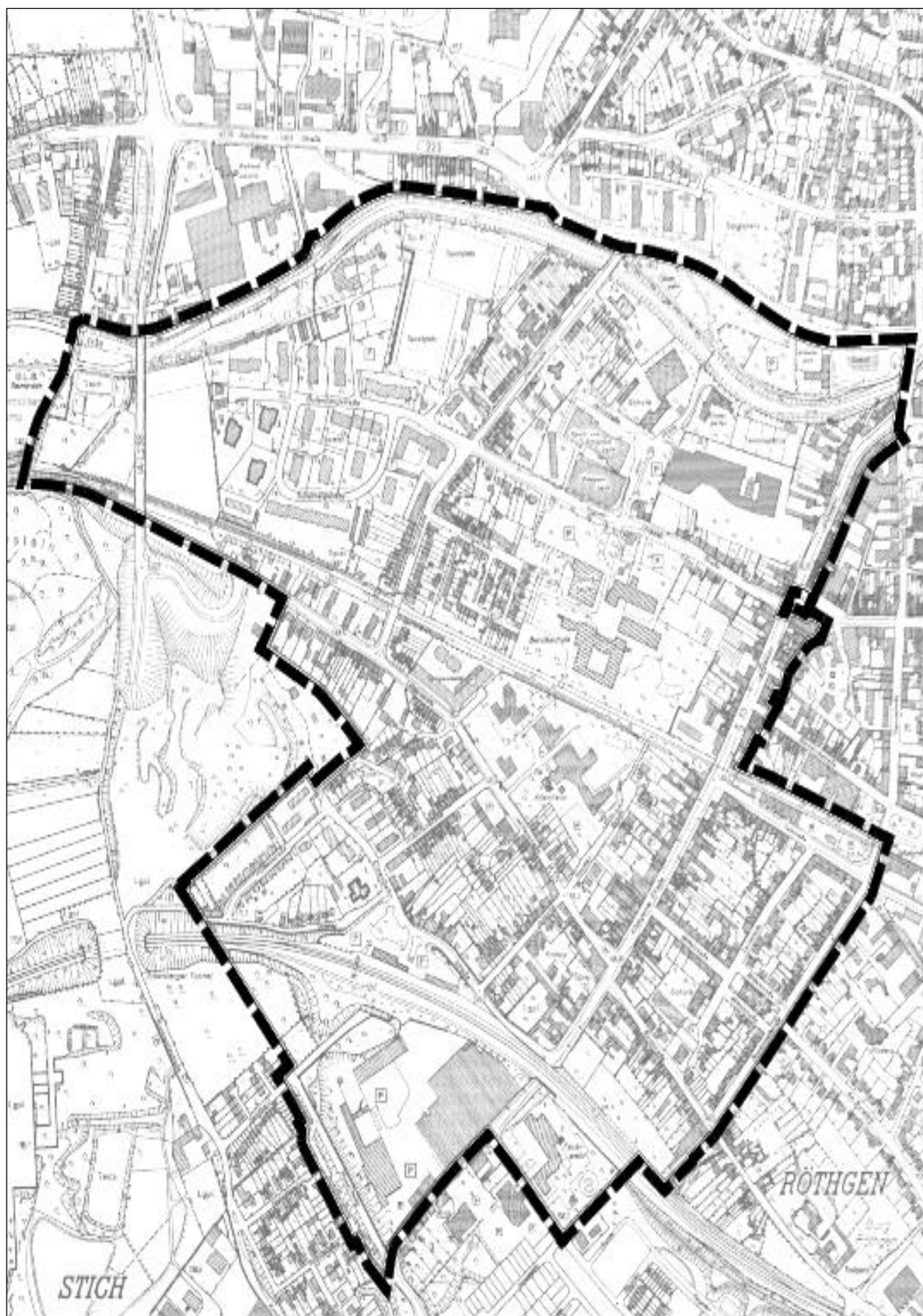
8 Art und Höhe der Förderung

- 8.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt. Der Antragsteller hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
- 8.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 7.8).
- 8.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.
- 8.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist der/die Rechtsnachfolger/in zu verpflichten, die dem/der Eigentümer/in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

9 Antragstellung und Verfahren

- 9.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten.
- 9.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:
 - ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens,
 - ✗ Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn ein Mieter tätig wird),
 - ✗ Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge,
 - ✗ Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
 - ✗ Berechnung der zu fördernden Fläche (nach Zeichnung und Aufmaß),
 - ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
 - ✗ bei kommunalen oder privaten Wohnungs- und Immobiliengesellschaften sowie sonstigen juristischen Personen ist eine DCF Berechnung notwendig.
- 9.3 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von Bauteilen (z. B. von Gesimsen, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Gauben, Kaminen, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Vorbauten, Treppen- und Balkongeländern usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,0 m vor die Außenwand bzw. vor das Dach hervortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z. B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.
- 9.4 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen.
- 9.5 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.
- 9.6 Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen.
- 9.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den er-

- forderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an den Zuwendungsempfänger. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 9.8 Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 9.9 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 9.10 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Eschweiler innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und sie in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren.
- 9.11 Nach Durchführung der Maßnahme ist von dem Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung in doppelter Ausführung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt.
- 9.12 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 9.13 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 9.14 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Der Zuwendungsempfänger muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren.
- 9.15 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 9.16 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- 9.17 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.
- 10 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**
- 10.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden.
- 10.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler).
- 11 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids**
- 11.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 11.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).
- 12 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Anlage A zur Richtlinie Fassade und Hof**
- Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“**



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 25.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 95 Sitzung des Stadtrates am 16.12.2021 - Tagesordnung
- 96 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Gabriele Christel Steiner

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
10.12.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

95

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 16.12.2021**

Am Donnerstag, den 16.12.2021, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Verabschiedung und Ehrung der ehemaligen Ratsmitglieder

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen; Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 24.11.2021
- 3 Bestellung von Vertretern in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 3.1 Umbesetzung der Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Gesellschafterversammlung der regioIT GmbH
- 3.2 Bestellung einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden in die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH (WBE GmbH)
- 4 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung der Bürgermeisterin
- 5 Bildung einer Mehrklasse an der Städt. Gesamtschule Waldschule
- 6 Musikschule der Stadt Eschweiler; hier: Änderung der Schulordnung
- 7 Fortsetzung der Schulsozialarbeit in den Städtischen Grundschulen
- 8 Heiligabend nicht allein 2021
- 9 Pilotprojekt "Gemeinsame Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsbe-rechtigte nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Jugendämter in der Städteregion Aachen"
- 10 Stadtplanung/Bauleitplanung

10.1 Bebauungsplan 287 B - Dürener Straße/Hovermühle; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

10.2 7. Änderung des Bebauungsplans 63 -Dürener Straße/Südstraße-; hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung

10.3 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West" hier: Entwurf der Planungen zum Ausbau "Skate-Park"

10.4 Städtebaufördergebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West" hier: Entwurf der Planungen zum Ausbau "West-Park"

11 Verbesserung im Radwegenetz; Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2021; hier: mündlicher Bericht

12 Anbringung von Trixispiegeln an gefährlichen Straßenkreuzungen

13 Satzungsangelegenheiten

13.1 3. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

13.2 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018

13.3 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017

13.4 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021; Anpassung des § 5 Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung

14 Kenntnissgaben

14.1 Schulen in Eschweiler - fit für die Zukunft - Budgetbericht Medienentwicklung

14.2 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung

15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 17 Baugebiet Sportplatz Nothberg
- 18 Übertragung der OGS-Trägerschaft für die GGS Weisweiler
- 19 Personalangelegenheiten
- 19.1 Beförderung eines Beamten
- 19.2 Beförderung eines Beamten
- 20 Kenntnissgaben
- 20.1 Planungsleistungen im Rahmen eines Multiprojektmanagements hier: Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV
- 21 Anfragen und Mitteilungen
- 21.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 03.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

96

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Gabriele Christel Steiner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 30.11.2021, Mahnungsnummer: DRMA313379/5034155,

kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 509, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 02.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 97 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 98 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 99 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021
- 100 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018
- 101 18. Änderung des FNP - Westlich Hover Mühlenfeld; Genehmigung
- 102 Bebauungsplan 127 - Feldstr.-Wilhelmst.-; Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- 103 1. Änderung des Bebauungsplans 127 - Feldstr.-Wilhelmstr.-; Aufstellungsbeschluss
- 104 Bebauungsplan 301 - Zur Bohler Heide/Bohler Straße -; Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 105 Bebauungsplan 306 - St. Antonius-Hospital -; Satzungsbeschluss
- 106 Bebauungsplan 287 B - Dürener Straße/Hovermühle -; Satzungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2022

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
23.12.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW-Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW-Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW-Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

97

4. Nachtragssatzung vom 20.12.2021

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (9) erhält folgende Fassung:

- Die Benutzungsgebühr beträgt:
- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,86 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
 - b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,86 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,32 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

98

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 133,37 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 215,06 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 378,45 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.549,40 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 168,49 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 262,67 Euro,

- cc) für einen 240-l Abfallbehälter
451,05 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container
1.622,00 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 72,60 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) enthält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,30 € erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,20 € erhoben.

§ 4

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 31,90 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

99

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der Städte-Region Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 17.12.2021 angezeigt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.000.000 EUR um 60.000.000 EUR erhöht und damit auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

Die §§ 1 bis 4 sowie die §§ 6 bis 8 werden nicht geändert.

Eschweiler, den 16.12.2021

Gezeichnet:

Leonhardt
Bürgermeisterin

Krauthausen
Ratsmitglied

Schyns
Schriftführer

100

Die Bürgermeisterin

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1

1,39 Euro

für die Reinigungsklasse S 2.2

1,12 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.1

2,06 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.2

1,79 Euro

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs-und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungs-klasse S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungs-klasse S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungs-klasse S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungs-klasse S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungs-klasse S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1

Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Golfplatz		St. Jöris	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	P
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vöckelsberg			
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
Amselweg		Bergrath	P
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Anne-Frank-Weg		Dürwiß	S 1

Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	P
Ardennestraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1

Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burggraben		Weisweiler	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Duffenter		Wald	S 2.2
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Eduard-Mörike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1

Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röthgen	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1

Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrge- rätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St. Jöris	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Gerhart-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Geschwister-Scholl-Weg		Dürwiß	S 1
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Götz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße			S 1
Graf-Zeppelin-Straße		Bergrath	S 3.2
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P

Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1

Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indeland-Straße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1

Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Kochsgasse	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	P
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P

Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P

Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlraht	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlraht	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlraht	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmans-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Heibachstraße	Bergrath	P
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1

Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis delinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1

Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesensstraße		Bergrath	S 1
Vogesensstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P

Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis:

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt. Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

101

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 22.12.2021

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 01.12.2021, Az.: 35.2.11-07-60/21, die 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

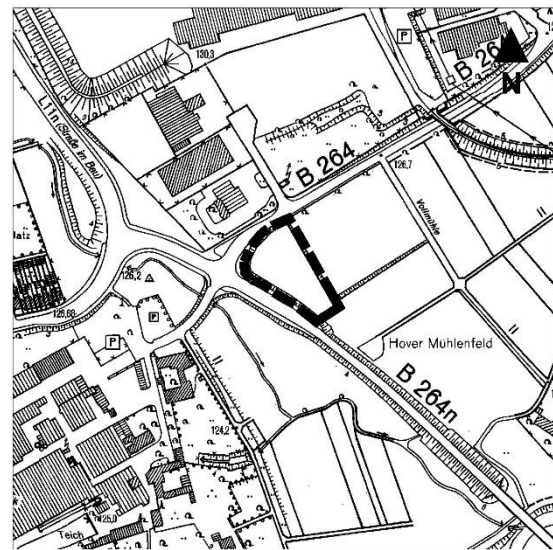
GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.04.2021 beschlossene

18. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Auftrag
gez. Michallik

Das ca. 0,44 ha große Plangebiet liegt zwischen dem bestehenden Autohaus an der Dürener Straße und dem Einmündungsbereich der Dürener Straße in die B264. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 444, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf ei-

nes Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

102

Die Bürgermeisterin

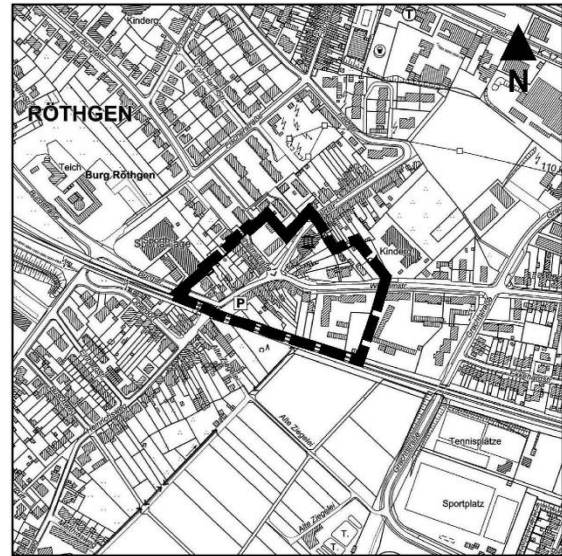
**Bekanntmachung
vom 22.12.2021**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die

**Aufhebung des Beschlusses
zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens
für den Bebauungsplan 127
– Feldstr.-Wilhelmstr. –**

im Ortsteil Röhre beschlossen.

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans 127 gemäß Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.04.2002 wird nicht weiter verfolgt, da stattdessen das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 127 durchgeführt wird.

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan 127 – Feldstr.-Wilhelmstr. – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

103

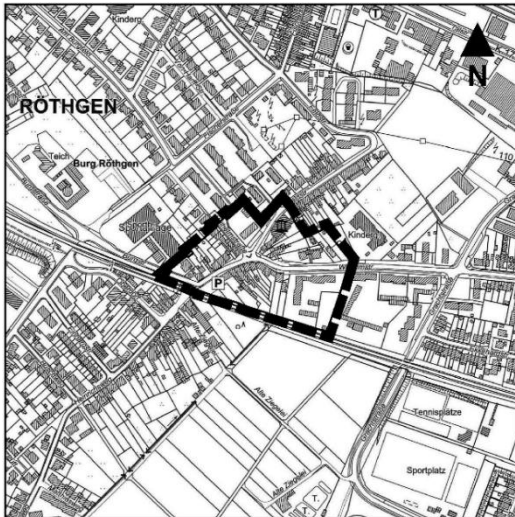
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 22.12.2021**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die

**Aufstellung der 1. Änderung des
Bebauungsplans 127
– Feldstr.-Wilhelmstr. –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 2,7 ha große Plangebiet liegt im Zentrum von Oberröthgen, nördlich der Bahnstrecke Köln-Aachen.

Wesentliches Ziel der Planänderung ist die Zurücknahme der im Bebauungsplan 127 festgesetzten, jedoch nicht verwirklichten und nicht mehr beabsichtigten Verkehrsstraße zur Begradigung der Wilhelmstraße in Richtung Burgstraße sowie die Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Straßenumbaumaßnahmen für die Wilhelmstraße.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 127 – Feldstr.-Wilhelmstr. – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

104

Die Bürgermeisterin

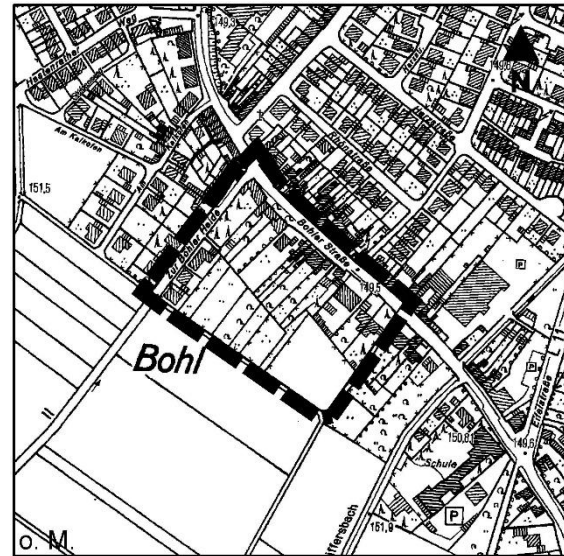
Bekanntmachung vom 22.12.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die

öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 301 - Zur Bohler Heide / Bohler Straße -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt

Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich umfasst ein ca. 2,6 ha großes Gebiet entlang der Straße Zur Bohler Heide und der Bohler Straße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 301 – Zur Bohler Heide / Bohler Straße –, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, findet im Zeitraum vom

03.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf des Bebauungsplans 301 – Zur Bohler Heide / Bohler Straße – einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
 - Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Bergwerksfeldern und zu Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen
- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserentsorgung sowie zu Bodenschutz und Altlasten
- Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Aachen-Land zum gegenwärtigen Baumbestand, der Erfordernis einer Artenschutzprüfung Stufe II sowie Vorschläge möglicher Festsetzungen
- Stellungnahme des BUND mit Hinweis des Verlustes eines Grünlandbereichs
- Stellungnahme des Wasserverbands Eifel Rur zur Entwässerungsplanung

Öffentlichkeit

Stellungnahme der Öffentlichkeit zu:

- Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität
- Auswirkung auf die naturräumliche Fläche und damit evtl. einhergehenden Umgang mit Ausgleichsflächen
- Auswirkungen auf den vorhandenen Baum- und Tierbestand
- der geplanten Verkehrsführung und damit verbundenen Lärmentwicklung
- der möglichen Wertminderung von angrenzenden Grundstücken und Wohnhäusern
- der geplanten Niederschlagsentwässerung
- der Erschließungssituation
- der Berücksichtigung einer Ortsrandbegrünung
- der Erstellung eines Umweltberichts
- der Hochwassersituation (2019)

• **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- Prüfung der Artenschutzbelange, Stufe I und II, Stand: Oktober 2019
- Untersuchung der Auffüllungsböden im Bereich der Altablagerung 6103/161 auf den Flurstücken 283 und 22/2 der Flur 82 in der Gemarkung Eschweiler, Stand: Juni 2021
- Entwässerungskonzept, Stand: November 2021
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: November 2021

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 301 – Zur Bohler Heide / Bohler Straße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

105

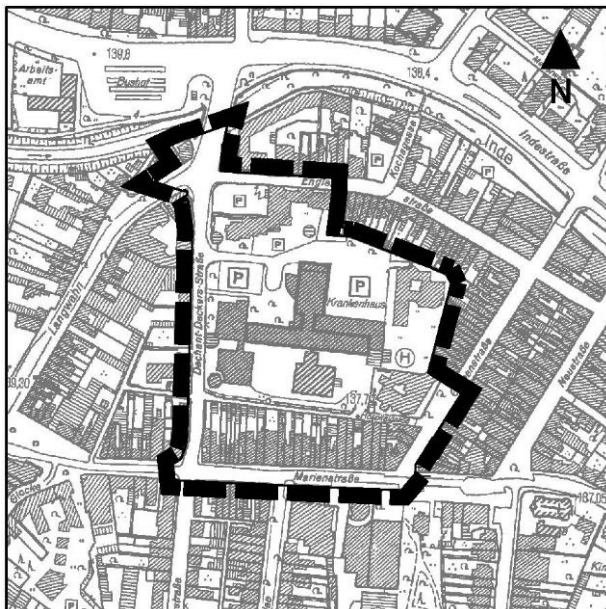
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 22.12.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 den

Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital – als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,9 ha große Plangebiet liegt in der Innenstadt von Eschweiler, nördlich der Marienstraße und vorwiegend östlich der Dechant-Deckers-Straße.

Ziel des Bebauungsplans ist es, mehrere Neu- und Umbaumaßnahmen für das St.-Antonius-Hospital zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Planungsrecht für angrenzende Bereiche der Marienstraße, der Grabenstraße

und der Dechant-Deckers-Straße/Langwahn den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 306 – St.-Antonius-Hospital – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

106

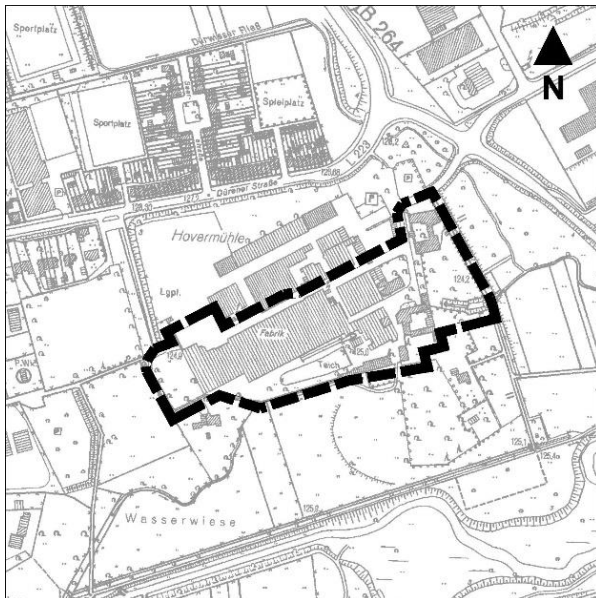
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 22.12.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den

Bebauungsplans 287 B - Dürener Straße/Hovermühle - als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich umfasst ein ca. 4,8 ha großes Gebiet am östlichen Ortseingang zum Eschweiler Stadtzentrum, südlich der Dürener Straße, südlich angrenzend an den Bebauungsplan 287 A, der u.a. die Ansiedlung des dortigen Bau- und Gartenfachmarktes vorbereitet hat. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen unter Einbeziehung der Bestandsgebäude sowie der bestehenden Nutzungen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 287 B – Dürener Straße/Hovermühle – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 287 B – Dürener Straße/Hovermühle – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 287 B – Dürener Straße/Hovermühle – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2022

Donnerstag, 20.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 01.02.2022	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 03.02.2022	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.02.2022	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 16.02.2022	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 17.02.2022	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 22.02.2022	Beirat für Inklusion und gesellschaft- liche Teilhabe 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Dienstag, 08.03.2022	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 10.03.2022	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 15.03.2022	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Mittwoch, 16.03.2022	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 30.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal